



**Kreis
Siegen-Wittgenstein
Der Landrat**

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

Gegen Empfangsbekanntnis:

Alterric Deutschland GmbH
Holzweg 87
26605 Aurich

Kreis Siegen-Wittgenstein

Der Landrat

Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft
Sachgebiet Immissionsschutz (70.1)

Dienstgebäude
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Ihr Ansprechpartner:

Andreas Jung

Zimmer: 105
Telefon: 0271 / 333 - 2065
Telefax: 0271 / 333 - 2070

E-Mail:

a.jung@siegen-wittgenstein.de
immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de

07.02.2025

Kassenzeichen für Gebühren: (bei Überweisung bitte immer angeben)	Betrag:	Fällig bis:
8701.8600279	48.079,00 €	07.03.2025

Kassenzeichen für Auslagen: (bei Überweisung bitte immer angeben)	Betrag:	Fällig bis:
6424.2400514	9.022,70 €	07.03.2025

Mein Zeichen:
70.1-970.0012/23/1.6.2-Ju

Ihr Zeichen:
Antrag vom 11.07.2023

**Immissionsschutz;
Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen mit
einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in
57271 Hilchenbach**

Servicezeiten
Montag - Freitag
7:30 – 16:00 Uhr

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

Az. 70.1-970.0012/23/1.6.2

Zentrale:
Telefon: 0271 / 333 - 0
Telefax: 0271 / 333 - 2500

www.siegen-wittgenstein.de

Bushaltestelle:
Koch's Ecke und Kreishaus
Hbf. ca. 5 Minuten Fußweg

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank Siegerland eG
IBAN:
DE69 4476 1534 0755 0005 01
SWIFT/BIC:
GENODEM1NRD

Umsatzsteuer-Nr.:
342/5894/0610

(§§ 4, 6, 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG))

Inhaltsverzeichnis

A	Genehmigung	3
B	Umfang der Genehmigung	5
C	Antragsunterlagen	7
D	Bedingungen, Abweichungen, Auflagen, Befristungen und Hinweise	9
D.I.	Bedingungen (B)	9
D.II.	Allgemeine Auflagen (A) und Befristung (Bf)	12
D.III.	Allgemeine Hinweise (H)	14
D.IV.	Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Immissionsschutz	15
D.V.	Auflagen (A) und Hinweis (H) zur Bauausführung und zum Brandschutz	21
D.VI.	Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Natur- und Artenschutz	24
D.VII.	Auflagen (A) zum Luftverkehrsrecht	36
D.VIII.	Auflagen (A) zum Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht	40
D.IX.	Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Wasserrecht sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	41
D.X.	Auflage (A) des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	43
D.XI.	Auflage (A) zum Arbeitsschutz	44
D.XII.	Hinweis (H) des LWL – Archäologie für Westfalen	45
E	Begründung	46
E.I.	Genehmigungsverfahren	46
E.II.	Umweltverträglichkeitsprüfung/Zusammenfassende Darstellung	48
E.II.a)	Standortbeschreibung	49
E.II.b)	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit (Schall, Schatten, Licht, optische bedrängende Wirkung, Freizeit- und Erholungsfunktion, Gefahrenschutz)	49
E.II.c)	Schutzgut Tier und biologische Vielfalt (NATURA 2000, Artenschutz)	56
E.II.d)	Schutzgut Boden und Fläche	65
E.II.e)	Schutzgut Wasser	66
E.II.f)	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	68
E.II.g)	Schutzgut Luft und Klima	69
E.II.h)	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	70
E.II.i)	Wechselwirkungen	71
E.II.j)	Gesamtbewertung	72
E.III.	Genehmigungsvoraussetzungen	74
E.IV.	Entscheidung über die Einwendungen	77
E.V.	Genehmigungsentscheidung	78
F	Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 39 Landesforstgesetz (LFoG)	80
G	Kostenentscheidung	93
G.I.	Gebühren	93
G.II.	Auslagen	94
H	Rechtsmittelbelehrung	97

A Genehmigung

Der Firma Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87 in 26605 Aurich wird auf Antrag vom 11.07.2023, letztmalig geändert am 15.11.2024 aufgrund von § 6 in Verbindung mit §§ 4 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt S. 3753 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung die Genehmigung zur

Errichtung und zum Betrieb

von sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)

im Außenbereich in 57271 Hilchenbach,

WEA 01: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Vormwald, Flur: 5, Flurstück: 54,

WEA 02: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Vormwald, Flur: 4, Flurstück: 44,

WEA 03: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Helberhausen, Flur: 4, Flurstück: 52,

WEA 04: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Helberhausen, Flur: 4, Flurstück: 18/19,

WEA 05: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Helberhausen, Flur: 12, Flurstück: 25,

WEA 06: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Helberhausen, Flur: 12, Flurstück: 1,

WEA 07: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Oberndorf, Flur: 7, Flurstück: 4

in dem nachstehend unter Abschnitt B aufgeführten Umfang sowie nach Maßgabe der gemäß Abschnitt C in Bezug genommenen Unterlagen und unter den in dem folgenden Abschnitt D aufgeführten Auflagen sowie der dortigen Befristung und Bedingungen erteilt.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG gleichzeitig ein:

- die Baugenehmigung nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 -BauO NRW 2018-) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421/SGV. NRW. 294) in der zurzeit geltenden Fassung;
- die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG);
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546/SGV. NRW. 790) in der zurzeit geltenden Fassung;

Hinweise:

Die Zulassung einer Befreiung nach Ziffer 2.2, Abschnitt E, Buchstabe d) des Landschaftsplanes Hilchenbach vom Bauverbot für das Landschaftsschutzgebiet Erndtebrück ist mit dem zum 01.02.2023 eingeführten § 26 Abs. 3 Satz 1-3 BNatSchG nicht mehr erforderlich.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

B Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst:

1. die Errichtung von sieben Windkraftanlagen

Fabrikat: Enercon Windenergieanlage
Typen: E-138 EP 3 (mit Hybridturm CHT und Fundament sowie Sägezahn hinterkante) für WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 04, WEA 05, WEA 06 und WEA 7

in 57271 Hilchenbach, WEA 01: Gemarkung: Vormwald, Flur: 5, Flurstück: 54, WEA 02: Gemarkung: Vormwald, Flur: 4, Flurstück: 44, WEA 03: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 4, Flurstück: 52, WEA 04: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 4, Flurstücke: 18/19, WEA 05: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 12, Flurstück: 25, WEA 06: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 12, Flurstück: 1 und WEA 07: Gemarkung: Oberndorf, Flur: 7, Flurstück: 4, an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

Anlagennummer:	Koordinaten in ETRS89/UTM-32N:
WEA 01	Ost: 442453 Nord: 5648285
WEA 02	Ost: 442114 Nord: 5648907
WEA 03	Ost: 441737 Nord: 5649384
WEA 04	Ost: 440862 Nord: 5649974
WEA 05	Ost: 441315 Nord: 5650011
WEA 06	Ost: 441476 Nord: 5650546
WEA 07	Ost: 441829 Nord: 5650838

mit den jeweiligen Abmessungen

Enercon E-138 EP 3 - 3.5 MW:

Naben-Höhe: WEA 01 / 03 / 04 / 05 / 06 & 07 = 130,00 m über Grund
WEA 02 = 110,00 m über Grund

Gesamthöhe: WEA 01 / 03 / 04 / 05 / 06 & 07 = 199,00 m
WEA 02 = 179,00 m

Rotor-Durchmesser: 138,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)

und einer Anlagenleistung (elektrische Nennleistung) von max. 3.500 kW;

2. die Herrichtung von Fundament, Kranstellflächen, Turmzufahrt, Kranbetriebsflächen, interne Verkabelung im Windpark sowie Montage- und Lagerflächen an WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 04, WEA 05, WEA 06 und WEA 07 zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang.
3. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

C Antragsunterlagen

Zu diesem Genehmigungsbescheid gehören die folgenden, geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten und dem Genehmigungsbescheid nachgehefteten Antragsunterlagen. Sie sind Bestandteil der Genehmigung.

Anlage

0. <i>Anschreiben</i>	1 Blatt
0.1 <i>Inhaltverzeichnis</i>	4 Blatt
1. <i>Antrag gemäß § 4 BImSchG</i> (Form. 1, Bl. 1-3 + Ergänzung, Koordinaten, Vollmachten, Kosten)	28 Blatt
2. <i>Bauvorlagen gemäß BauPrüfVO</i> (Bauantrag, Baubeschreibung, Typenprüfung, etc...)	23 Blatt
3. <i>Kosten</i>	2 Blatt
4. <i>Standort und Umgebung</i> (Topografische Karte, Luftfahrt, Hindernisangaben, etc...)	101 Blatt
5. <i>Anlagenbeschreibung</i> (Technische Beschreibung, Daten, etc...)	53 Blatt
6. <i>Stoffe</i> (Angaben zu wassergefährdeten Stoffen, etc...)	302 Blatt
7. <i>Abfallmengen & Abfallentsorgung</i> (Entsorgungsnachweise, etc...)	8 Blatt
8. <i>Abwasser</i>	2 Blatt
9. <i>Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen</i> (Schallimmissionsprognosen, Schattenwurfprognose, etc...)	590 Blatt
10. <i>Anlagensicherheit</i> (Eiswurfdetektion, Eisfallgutachten, Blitzschutz, etc...)	88 Blatt
11. <i>Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung</i> (Evakuierungskonzept, Behördenabfrage, etc...)	109 Blatt
12. <i>Brandschutz</i> (Generisches Brandschutzkonzept, Standortspezifisches Brandschutzkonzept, Feuerwehrpläne etc...)	89 Blatt

<i>13. Störfallverordnung – 12. BImSchV</i>	<i>5 Blatt</i>
<i>14. Maßnahmen nach Betriebseinstellung</i>	<i>3 Blatt</i>
<i>15. Technische Gutachten</i>	<i>36 Blatt</i>
<i>16. Gutachten Natur- und Landschaftsschutz</i>	<i>980 Blatt</i>

D Bedingungen, Abweichungen, Auflagen, Befristungen und Hinweise

Folgende Bedingungen (B), Auflagen (A), Befristungen (Bf) und Hinweise (H) sind zu beachten.

D.I. Bedingungen (B)

1. **Vor Baubeginn*** sind dem Kreis Siegen-Wittgenstein, Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft, dass für den evtl. Rückbau der Windkraftanlagen **Bankbürgschaften** in Höhe von je **314.938,00 €** für WEA 01, WEA 03, WEA 04, WEA 05, WEA 06 und WEA 07 sowie in Höhe von **354.578,00 €** für WEA 02 nachzuweisen. Als Nachweis ist dem Kreis Siegen-Wittgenstein das Original der unbedingten und unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft vorzulegen. Sollte die unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft nicht zu Gunsten des Kreises Siegen-Wittgenstein ausgestellt werden, so ist ein Passus in die Bürgschaft aufzunehmen, dass diese nur mit Zustimmung des Kreises Siegen-Wittgenstein gelöscht werden darf. **(B)**

* Baubeginn ist der Beginn des Abschiebens des Mutterbodens sowie des Ausbaus der Fundamentgrube

2. Die in den unter Abschnitt D VII. dieses Genehmigungsbescheides genannten Nebenbestimmungen geforderten Kennzeichnungen sind **nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen**. Hierbei gilt als Hindernishöhe bei Einsatz von Hindernisfeuern an den Rotorblattspitzen der höchste Punkt des von den Rotorblattspitzen umschriebenen Kreises, ansonsten die Oberkante der Gondel/des Maschinenhauses. **(B)**
3. Das mit der ökologischen Baubegleitung zu beauftragende Gutachterbüro ist vor Beginn aller Bauvorbereitungen und Baumaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zu bestimmen und mit der Befugnis zu versehen, bei zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikten bis auf weiteres eine Einstellung der betreffenden Arbeiten zu veranlassen und eine Abstimmung hinsichtlich des weiteren Vorgehens mit der v.g. Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein durchzuführen. **(B)**
4. Die Umweltbaubegleitung ist seitens der Genehmigungsempfängerin bzw. deren Nachfolge mit der Befugnis und Verpflichtung zu versehen, bei Verstößen gegen die natur- und artenschutzrechtlich relevanten Nebenbestimmungen der Genehmigung eine Einstellung der betreffenden Arbeiten zu veranlassen sowie eine genehmigungskonforme Fortführung des Bauablaufes zu gewährleisten. **(B)**
5. Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
Für die Kompensation der durch die Anlagenerrichtungen des Projektes „Bürgerwindpark Hilchenbach II“ entstehenden Beeinträchtigungen des

Landschaftsbildes wird gem. § 15 (6) BNatSchG i.V.m. § 31 (5) LNatSchG NRW ein **Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 509.337,95 Euro** festgesetzt.

Standortspezifisch differenziert beziffern sich die zu erbringenden Ersatzgeld-Teilleistungen wie folgt:

WEA 01	79.114,49 Euro	Kassenzeichen:	8671.8300081
WEA 02	65.483,16 Euro	Kassenzeichen:	8671.8300082
WEA 03	75.823,57 Euro	Kassenzeichen:	8671.8300083
WEA 04	78.717,90 Euro	Kassenzeichen:	8671.8300084
WEA 05	74.792,02 Euro	Kassenzeichen:	8671.8300085
WEA 06	70.345,36 Euro	Kassenzeichen:	8671.8300086
WEA 07	65.061,45 Euro	Kassenzeichen:	8671.8300087

Die Ersatzgeldbeträge sind für jede Windenergieanlage eigenständig sowie spätestens mit Beginn der jeweiligen Turmerrichtung unter Angabe der Anlagenummer, der Projektbezeichnung „Bürgerwindpark Hilchenbach II“ sowie des jeweiligen Kassenzeichens an den Kreis Siegen-Wittgenstein zu entrichten. **(B)**

6. Erwerb von Ökopunkten gem. § 16 BNatSchG i.V.m. § 32 LNatSchG NRW

Zur Kompensation der mir den erforderlichen Erdbewegungen und Reliefumgestaltungen verbundenen Auswirkungen auf die vor Ort anstehenden Böden sind **insgesamt 62.757 ökologische Wertpunkte** zu erbringen. **(A)**

Standortspezifisch differenziert sind folgende Wertpunkte-Teilsummen beachtlich:

WEA 01	8.044	Wertpunkte
WEA 02	7.343	Wertpunkte
WEA 03	13.152	Wertpunkte
WEA 04	7.209	Wertpunkte
WEA 05	9.474	Wertpunkte
WEA 06	10.616	Wertpunkte
WEA 07	6.919	Wertpunkte

Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein ist vor Beginn jedweder Erdarbeiten mitzuteilen, in welcher Form die jeweiligen ökologischen Wertpunkte kompensiert werden sollen. **(B)**

9. Vor Beginn jedweder Arbeiten zur Herrichtung der Windenergieanlagenstandorte WEA 01 – WEA 05 sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein jeweils anlagenbezogen kartographische Darstellungen zu übermitteln, aus welchen die genaue Lage der für jede Einzelanlage vorgesehenen Ersatzmaßnahmen-Teilfläche innerhalb der Maßnahmenflächen Nr. 5, 10 und 11 hervorgeht. **(B)**

10. Fledermäuse
Vor Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein eine Erklärung des einrichtenden Unternehmens hinsichtlich der gegebenen Funktionsfähigkeit der Abschaltung und deren genehmigungskonformer Konfiguration vorzulegen. **(B)**

11. Planungsrelevante Arten
Werden planungsrelevante Arten festgestellt, so ist eine Baufeldrodung zunächst zurückzustellen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein einvernehmlich abzustimmen. **(B)**

12. Wildkatze
Die ggfs. zu erstellenden Maßnahmenpläne sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zur Verfügung zu stellen und ein anschließender Beginn der Vegetationsbeseitigungen zur Herrichtung der artenschutzrechtlich in Sachen Wildkatze relevanten Anlagenstandorte ist nur im Einvernehmen mit der Fachbehörde zulässig. **(B)**

13. Haselmaus
Die Maßnahmenpläne sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zur Verfügung zu stellen und ein anschließender Beginn der Vegetationsbeseitigungen zur Herrichtung der artenschutzrechtlich in Sachen Haselmaus relevanten Anlagenstandorte ist nur im Einvernehmen mit der Fachbehörde zulässig. **(B)**

14. Der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sind acht Wochen vor Baubeginn die amtlichen Lagepläne zur Baulasteintragung vorzulegen und anschließend die dann zugesendeten Baulasterklärungen, unterschrieben von dem Eigentümer beglaubigt durch einen Notar/dem öffentlichen bestellten Vermesser oder einem Vertretungsberechtigten der Stadt Hilchenbach, vorzulegen. **(B)**

D.II. Allgemeine Auflagen (A) und Befristung (Bf)

1. Errichtung und Betrieb:

Die Anlagen müssen nach den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten und der Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden, sofern in den nachstehenden Festsetzungen keine abweichenden Anordnungen getroffen werden. **(A)**

2. Anzeige über die Inbetriebnahme:

Die Zeitpunkte der Inbetriebnahmen der Anlagen sind dem Kreis Siegen-Wittgenstein – Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft / Sachgebiet Immissionsschutz –, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigen müssen mindestens 1 Woche vor den beabsichtigten Inbetriebnahmen vorliegen. **(A)**

3. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlageteilen:

Dem Kreis Siegen-Wittgenstein – Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft / Sachgebiet Immissionsschutz –, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, sind die Zeitpunkte der beabsichtigten Stilllegungen von Anlagen oder Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. **(A)**

4. Aufbewahrung der Genehmigung:

Diese Genehmigung mit den dazugehörigen Unterlagen oder eine Abschrift sind **an der Betriebsstätte** jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbediensteten auf Verlangen vorzulegen. Sofern der Inhalt der Genehmigung in elektronischer Form auf Datenträger vorgehalten wird, ist sicherzustellen, dass eine jederzeitige Lesbarmachung gewährleistet ist. **(A)**

5. Besondere Vorkommnisse:

Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Siegen-Wittgenstein sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen. **(A)**

6. Betreiberdaten am Turm der Windkraftanlage:

Der Betreiber hat an den Türmen der Windkraftanlagen gut sichtbare Schilder mit seinen Kontaktdaten anzubringen, so dass im Falle eines Schadensereignisses dieser kontaktiert werden kann. **(A)**

7. Werbeaufdrucke an der gesamten Windkraftanlage:

An den gesamten Windkraftanlagen sind Werbeaufdrucke jeglicher Art unzulässig. **(A)**

8. Mitteilung eines Betreiberwechsels

Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein unverzüglich mitzuteilen. **(A)**

9. Befristung (Bf)

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung die Anlage errichtet worden ist oder betrieben wird. **(Bf)**

Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag die vorstehend genannte Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

D.III. Allgemeine Hinweise (H)

1. Änderung der Anlage

Diesem Bescheid haben die unter Abschnitt C aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. **(H)**

2. Anzeige über die Stilllegung der Anlage

Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Siegen-Wittgenstein ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlagenteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist. **(H)**

D.IV. Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Immissionsschutz

Schallschutz:

1. Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind, auch in Verbindung mit sich im Einwirkungsbereich befindenden weiteren Windkraft- und sonstigen Anlagen auch anderer Betreiber, schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen in Summe folgende Werte - gemessen jeweils 0,50 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe Januar 2018, der nachstehend genannten Häuser - nicht überschreiten:

Ferndorfstraße 212 (Hilchenbach – Oberndorf)
Vormwaldstraße 87 (Hilchenbach – Vormwald)
Hof Ginsberg (Hilchenbach – Hilchenbach)
Hohler Weg 2b (Hilchenbach – Lützel)
Höhenweg 13 (Hilchenbach – Lützel)
Oberndorfer Straße 9 (Kirchhundem – Heinsberg)
Kronprinzenstraße 53 (Erndtebrück – Erndtebrück)
Im Zaun 2 (Erndtebrück – Zinse)

bei Tage: 60 dB(A)
bei Nacht: 45 dB(A)

Pulvermühlenweg 3 (Hilchenbach – Helberhausen)
Hochwaldstraße 4 (Hilchenbach – Helberhausen)
Ferndorfstraße 199a (Hilchenbach – Oberndorf)
Gillerbergstraße 20 (Hilchenbach – Lützel)
Am Rauhenberg 1 & 2 (Hilchenbach – Helberhausen)
Zinser Rücken 22 (Erndtebrück – Goddelsbach)
Bergstraße 62a (Kirchhundem – Heinsberg)
Pfeifershof 29 (Kirchhundem – Heinsberg)

bei Tage: 55 dB(A)
bei Nacht: 40 dB(A)

In der Delle 33 (Hilchenbach – Vormwald)
Am Steimel 21 (Hilchenbach – Vormwald)
In den Eichen 4 & 18 (Hilchenbach – Lützel)
Am Schüttelberg 14 (Hilchenbach – Hilchenbach)

Breslauer Straße 5 (Erndtebrück – Erndtebrück)

bei Tage: 50 dB(A)
bei Nacht: 35 dB(A)

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) mit folgender Festsetzung:

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen während der Tagzeit den Tagwert um nicht mehr als **30 dB(A)** und während der Nachtzeit den Nachtwert um nicht mehr als **20 dB(A)** überschreiten.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr, als Nachtzeit die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. **(A)**

2. Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass an den unter vorstehender Nr. 1 genannten Aufpunkten weder ton- noch impulshaltige Geräusche auftreten. **(A)**

Hinweis:

Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA-Lärm i.V.m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

3. Der Schalleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlagen (WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 04, WEA 05, WEA 06 und WEA 07) darf maximal jeweils

$$L_{WA} = 106,0 \text{ dB(A)}$$

zuzüglich eines oberen Vertrauensbereichs in Höhe von **1,7 dB** betragen

4. Die Windkraftanlagen (WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 04, WEA 05, WEA 06 und WEA 07) können durchgehend im Betriebsmodus „Volllast“ mit einem maximalen Schalleistungspegel von 106,0 dB(A) sowie oberen Vertrauensbereich von 1,7 dB gemäß Gutachten betrieben werden, **wenn die u.g. Auflage 7 erfüllt worden ist. (A)**
5. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs zur Nachtzeit gelten für die **WEA 01, WEA 03, WEA 04, WEA 05, WEA 06 und WEA 07 (für 130m NH)** folgende Werte:

ENER- CON Mode Vollast dB(A) <small>(inkl. oberen Vertrauensbereich)</small>	Frequenz (Hz)								$L_{e, max}$
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	dB(A)
	91,3	97,2	100,1	102,2	101,9	99,4	90,7	70,1	107,7
berücksichtigte Unsicherheiten					$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$	$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$			

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs zur Nachtzeit gelten für die **WEA 02 (für 110m NH)** folgende Werte:

ENER- CON Mode Vollast dB(A) <small>(inkl. oberen Vertrauensbereich)</small>	Frequenz (Hz)								$L_{e, max}$
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	dB(A)
	91,3	97,1	100,1	102,1	101,9	99,6	91,4	72,3	107,7
berücksichtigte Unsicherheiten					$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$	$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$			

Das Oktavspektrum einer möglichen Abnahmemessung oder einer Windkraftanlage des gleichen Typs kann von dem der Prognose zugrundeliegenden Spektrum im Allgemeinen abweichen. Entscheidend im Falle der Abweichung ist der Nachweis auf Nichtüberschreitung der Immissionsrichtwerte durch eine folgende Ausbreitungsberechnung entsprechend dem Interimsverfahren (DIN ISO 9613-2 modifiziert durch das Interimsverfahren gemäß den aktuellen Empfehlungen des LAI) mit dem gemessenen Oktavspektrum.

Wenn das Oktavspektrum der Abnahmemessung in allen Oktaven das genehmigte Spektrum einhält oder unterschreitet, kann auf eine Ausbreitungsberechnung verzichtet werden. **(A)**

- Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung, Drehzahl) zu versehen, die ihre Betriebsbedingungen rückwirkend über einen Zeitraum von 72 Stunden dokumentieren. **(A)**

Aufschiebung des Nachtbetriebs

- Die Windenergieanlagen sind so lange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten der WEA-Typen durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst o-

der einer anderen Windenergieanlagen gleichen Typs belegt wird. Die Messunsicherheit ist dabei zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. **(A)**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach § 26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb zu überprüfen. **(H)**

Messung:

8. Nach Errichtung der Anlagen ist durch Bescheinigungen zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihren Regelungen mit denjenigen Anlagen übereinstimmen oder vergleichbar sind, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind. **(A)**
9. Die Geräusche an den unter vorstehender Nr. 1 genannten Immissionsbezugs-
punkten sind unmittelbar, spätestens jedoch bis zu 12 Monaten nach Inbetrieb-
nahme der Anlagen durch eine von der obersten Landesbehörde nach § 29b Bun-
des-Immissionsschutzgesetz bekanntgegebene Stelle zur Ermittlung der Emis-
sionen und/oder alternativ der Immissionen von Geräuschen auf Kosten der Betrei-
berin ermitteln zu lassen.

Der Betrieb ist durch eine FGW-konforme Abnahmemessung nachzuweisen.

Die in diesem Fall mit der Durchführung der Messungen betraute Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Messbericht zu erstellen und umgehend nach erfolgter Messung eine Ausfertigung dieses Berichtes dem Kreis Siegen-Wittgenstein – Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft / Sachgebiet Immissionsschutz –, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, unmittelbar zu übersenden. **(A)**

Des Weiteren ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein die mit der Durchführung der Messung betraute Stelle nach Messauftragserteilung zu benennen. **(A)**

10. Liegt eine Mehrfachvermessung in Form von mindestens drei Emissionsmessungen der geplanten Anlagentypen vor, kann auf eine Abnahmemessung verzichtet werden, sofern der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der in Nebenbestimmung D.IV. 5 genannten Werte auf Basis der messtechnisch durch die Mehrfachvermessung nachgewiesenen Schallleistungspegel und Spektren unter

Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Messunsicherheit, Serienstreuung) und der Unsicherheit des Prognosemodells sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze geführt wurde. **(A)**

Hinweise:

Es wird empfohlen, dass sich die von Ihnen mit den v.g. Messungen betraute Stelle vor Messdurchführung zwecks Abstimmung der Messmodalitäten mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung setzt. **(H)**

Sollte im Rahmen der nach vorstehenden Nr. 8-9 geforderten Schallpegelmessung nach Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen festgestellt werden, dass die Anlagen in ihrem Schallemissions- und -immissionsverhalten nicht der in der Schallprognose beschriebenen Anlagen entsprechen, kann die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen. **(H)**

Schattenwurf:

11. Beim Betrieb der jeweiligen Windkraftanlagen darf an Wohnhäusern, an denen Schlagschatten unmittelbar oder durch Spiegelung mittelbar auf diese Wohnhäuser oder deren intensiv genutzte Außenflächen einwirken kann, die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer aller Windkraftanlagen der Windfarm in Summe 30 Stunden pro Kalenderjahr (dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr) nicht überschreiten.

Die tägliche Beschattungsdauer darf 30 Minuten nicht überschreiten.

Da die Möglichkeit der Überschreitung der v.g. Werte gegeben ist, ist durch die Installation einer Abschaltautomatik, welche meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, die Einhaltung der v.g. Werte zu gewährleisten. Dabei ist die Abschaltautomatik mit den Abschaltautomatiken der jeweils anderen Windkraftanlagen der Windfarm so zu steuern, dass die Grenzwerte für die Beschattungsdauer von allen Windkraftanlagen der Windfarm gemeinsam eingehalten werden. **(A)**

Eiswurf:

12. Die Windkraftanlagen sind mit einem VID-System, integriertes BLADEcontrol Eisdetektor (BID) der Firma Weidmüller Monitoring Systems GmbH (ehem. Bosch Rexroth Monitoring Systems GmbH) oder vergleichbar auszustatten, welches den Eisansatz detektiert und in Verbindung mit der Steuerung von ENERCON Windenergieanlagen die Windkraftanlage selbsttätig stillsetzt und erst nach erfolgtem Eisabgang die Windkraftanlage wieder automatisiert in Betrieb setzt.

Alternativ können die Windkraftanlagen auch manuell wieder in Betrieb gesetzt werden. Die „Bedingungen für den Betrieb“ gemäß Zertifizierungsbericht "integriertes BLADEcontrol Ice Detector BID der Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH, Hamburg, sind zwingend zu beachten. Das Protokoll über die Einbau- und Funktionsprüfungen des v.g. Eisdetektionssystems ist dem Kreis Siegen-Wittgenstein – Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft / Sachgebiet Immissionsschutz –, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, vor Inbetriebnahme der jeweiligen Windkraftanlage vorzulegen. **(A)**

D.V. Auflagen (A) und Hinweis (H) zur Bauausführung und zum Brandschutz

Bauamt:

In der gutachterlichen Stellungnahme der Firma F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Bericht F2E-2019-TGX-013, Rev. 0 - ungekürzte Fassung vom 30. August 2019, wurde die Standorteignungen festgestellt. **(A)**

1. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein folgende Unterlagen vorgelegt worden sind:
 - a) Die Baubeginnsanzeige mit den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters (§ 53 Abs. 1 Satz 5 BauO NRW 2018); ein Wechsel dieser Person während der Bauausführung ist ebenfalls mitzuteilen.
 - b) Ein Nachweis über die Standsicherheit, erstellt durch eine qualifizierte Tragwerksplanerin oder einen qualifizierten Tragwerksplaner (incl. Bescheinigung der Qualifikation), gemäß § 54 Abs. 4 der BauO NRW 2018 i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO); der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein.
 - c) Die Erklärungen von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen, dass sie bzw. er mit den stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung für die Prüfung der Standsicherheit beauftragt worden ist (§ 68 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018).
 - d) Die von einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs angefertigte Feinabsteckungsskizze (sowie die Einmessung der Höhenlage von Oberkante Bodenplatte) incl. der Koordinatenangabe (Gauß-Krüger-Koordinaten Rechts und Hoch) gemäß den genehmigten Lageplänen ist vor Beginn der Betonierungsarbeiten (Fundamente, Bodenplatte) einzureichen. **(A)**
2. Den nachgereichten Bauvorlagen (Nachweisen) ist eine Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers beizufügen, dass diese bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen (§ 7 BauPrüfVO). **(A)**
3. Die **Hinweise, Vermerke** und **Forderungen** aus dem **Prüfbericht der Typenprüfung Nr. T7012/19 – 1. Rev. 1 vom 07.02.2020** für den Stahlrohrturm Turmtyp E-138 EP3-ST-111-FB-C-01 Windenergieanlage E-138 EP3, Rotorblatt E-138 EP3-RB-01 gültig bis zum 30.09.2024 (**Verlängerung nötig**) über die statischen

Berechnungen sowie die in den Berechnungsunterlagen und in den dazugehörigen Konstruktionsunterlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sind bei der Bauausführung zu beachten.

4. Im Bereich des Rotorüberstrichs der Anlagen ist mittels Hinweisschildern auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. **(A)**
5. Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein eine Woche vorher anzuzeigen. **(A)**
6. Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Die Bescheinigungen des staatlich anerkannten Sachverständigen oder des staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach diese sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend der eingereichten Nachweise über die Standsicherheit errichtet oder geändert worden sind. **(A)**
7. Das genehmigte Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem mitgeteilten Fertigstellungstermin. Auf Ihren Antrag kann ggf. eine vorzeitige Nutzung gestattet werden. **(A)**

Brandschutz:

1. Das Brandschutzkonzept des Sachverständigen Dipl.-Ing. Christof Kramps mit dem Index A (für 17 Windenergieanlagen in Hilchenbach/Kirchhundem) vom 11.11.2024 ist Bestandteil dieser Baugenehmigung (Betrachtung der Anlagen im Bereich Hilchenbach; Anzahl 7 Stück). Abweichungen von diesem Brandschutzkonzept bedürfen einer erneuten Baugenehmigung.
2. Der Feuerwehr muss die **gewaltfreie Zufahrt** von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zu den Windenergieanlagen jederzeit möglich sein. An Schranken oder anderen Sperrvorrichtungen, die nicht mit einem Feuerwehr-Dreikant-Schlüssel nach DIN 3223 zu öffnen sind, ist die Schließung vorab mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Siegen-Wittgenstein (Tel. 0271 / 333 - 1113) abzustimmen - § 5 BauO NRW. **(A)**
3. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind die Gondeln der Windkraftanlagen mit einer geeigneten **automatischen Feuerlöscheinrichtung** auszustatten. Sofern ein anderes, als das vom Antragsteller vorgeschlagene Feuerlöschsystem

Firespy der Firma Protecfire zum Einsatz kommen soll, sind die technischen Einzelheiten vorab mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Siegen-Wittgenstein (Tel. 0271 / 333 - 1113) abzustimmen – § 14 i.V.m. § 50 BauO NRW **(A)**

4. In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Siegen-Wittgenstein ist ein **Feuerwehr-Übersichtsplan** zu erstellen, aus dem die einzelnen Standorte, Zufahrten und Ansprechpartner für die Windkraftanlagen sowie die Möglichkeiten zur Löschwasserversorgung hervorgehen. Der Plan ist bei der Feuerwehr Erndtebrück, dem Rettungsdienst und der Kreisleitstelle Siegen-Wittgenstein zu hinterlegen - § 50 BauO NRW. **(A)**
5. Die Windenergieanlagen sind im Bereich des Turmfußes mit einer vom Kreis Siegen-Wittgenstein festgelegten **Identifikationskennzeichnung** zu versehen. Diese ist in Anlehnung an die DIN 4066 in schwarzer Schrift auf weißem Hintergrund mit rotem Rand auszuführen. Die Höhe der Schriftzeichen muss mindestens 30 cm betragen. Die Kennzeichnung muss aus der Haupt-Zufahrtsrichtung deutlich sichtbar sein. Die Zuweisung der Identifikationsnummer erfolgt bei Inbetriebnahme der Windkraftanlage durch die Brandschutzdienststelle (0271 / 333-1113) - § 50 BauO NRW. **(A)**
6. Im Bereich der Zugangstür zum Turm ist in Augenhöhe dauerhaft und gut sichtbar ein Schild mit **Namen und Telefonnummer der zuständigen Servicezentrale** (24 h-Notfallnummer) anzubringen - § 50 BauO NRW. **(A)**
7. Die Anlagen sind mit der erforderlichen **Sicherheitskennzeichnung** nach DIN 4844 zu versehen. **(A)**
8. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist die Feuerwehr Erndtebrück vor Ort vom Betreiber in die besonderen Eigenschaften und Gefahren der Anlagen einzuweisen. Der Brandschutzdienststelle des Kreises Siegen-Wittgenstein ist die Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Diese **Einweisung** ist zu dokumentieren. **(A)**

Hinweis:

1. In der näheren Umgebung der geplanten Windkraftanlagen ist nach Kenntnis der Brandschutzdienststelle derzeit keine geeignete Löschwasserversorgung vorhanden. Bei einer möglichen Brandausbreitung durch ein Schadenfeuer der Windenergieanlage auf das umliegende Waldgebiet, sind wirksame Löscharbeiten durch die Feuerwehr im Sinne von § 14 BauO NRW daher nicht möglich. Das automatische Feuerlöschsystem reduziert das Risiko einer Brandentstehung und -ausbreitung innerhalb der Gondel der Windkraftanlage. Eine Brandausbreitung auf die umliegenden Waldflächen ist dadurch aber nicht sicher auszuschließen. **(H)**

D.VI. Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Natur- und Artenschutz

Gegenüber einer Errichtung der 7 Windenergieanlagen des Projektes „Bürgerwindpark Hilchenbach II“ werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein keine Einwände erhoben, sofern die nachfolgenden Nebenbestimmungen als Auflagen (A), Bedingungen (B), Hinweise (H) sowie artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in einen gegebenenfalls erfolgenden Genehmigungsbescheid übernommen werden.

*LBP Bezugnahme auf Antragsunterlage 16.2.1 „Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen im Windpark Hilchenbach“ (Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg / Stand April 2023) sowie weitere zugehörige Detailunterlagen als Antragsunterlagen 16.2.2 – 16.2.9

*AFB Bezugnahme auf Antragsunterlagen 16.1.1 u. 16.1.2 „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum geplanten Windpark Hilchenbach-Kirchhundem“ (Teil 1) incl. Anlagen 1a - 12 bzw. Antragsunterlagen 16.1.3 bis 16.1.10 „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen im Windpark Hilchenbach“ (Teil 2 + Teil 3) (jeweils Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg / Stand April 2023)

I.

Umsetzung der Baumaßnahmen und der Anlagenerrichtung

1.

Vor Beginn jedweder Arbeiten sind die aus den standortspezifischen Detailplänen der vertiefenden Betrachtungen (vgl. LBP Teil 2) ersichtlichen Baufeld-Außengrenzen durch die Umweltbaubegleitung mittels geeigneter Markierungen vor Ort in eindeutiger Weise kenntlich zu machen. **(A)**

2.

Flächeninanspruchnahmen aller Art außerhalb der markierten Baufeldgrenzen z.B. durch Befahren mit bzw. das Abstellen von Baumaschinen und Fahrzeugen oder für Materiallagerungen sind unzulässig. **(A)**

3.

Die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sind im Rahmen aller Arbeiten zu beachten. **(A)**

4.

Aus Gründen der Tragkraftherstellung u.U. erforderliche untergrundstabilisierende Kalk-Zement-Beimischungen sind vorab bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein einschließlich aller Informationen bezüglich der beabsichtigten Bindemittel-Zugaben anzuzeigen. **(A)**

5.

Die naturschutzfachlich relevanten hinsichtlich des Schutzgutes Boden unter Ziff. 7.1. des LBP Teil 1 (S. 29 ff.) rsp. Ziff. 3.1 des LBP Teil 3 (S. 17 ff.) formulierten Maßnahmen

zur Eingriffsminderung sind im Zuge der Vorhabenumsetzungen vollumfänglich zu beachten. In diesem Zusammenhang sind alle als Empfehlungen formulierten Maßnahmen tatsächlich umzusetzen. **(A)**

6.

Für alle Gelände- und Arbeitsflächenherstellungen ist ausschließlich autochthones Boden- bzw. Bruchmaterial zu verwenden, dessen Auftrag/Einbau hinsichtlich des pH-Wertes keinen Einfluss auf die vor Ort natürlich anstehenden Böden und Gesteine hat. **(A)**

7.

Für Gelände- und Arbeitsflächenherstellungen erforderliches Bodenmaterial externer Herkunft muss frei von Neophyten (Pflanzen nicht heimischer Herkunft) oder Teilen bzw. Samen derselben sein und ein Nachweis der Bodenherkunft ist vom anliefernden Unternehmen einzuholen. **(A)**

Folgende Arten sind in diesem Zusammenhang beachtlich: Japanischer Knöterich, Riesenbärenklau sowie Drüsiges Springkraut. **(H)**

8.

Die Herstellung von ganz oder teilweise niederschlagsundurchlässigen Flächenbefestigungen (Asphalt, Pflasterungen etc.) außerhalb der Turmgrundflächen ist unzulässig. **(A)**

9.

Die Anlagentürme, Rotorblätter und Gondelgehäuse sind äußerlich einheitlich in hellgrauer Farbe (Vergleichbar RAL 7035 „Lichtgrau“) zu halten (zwecks Luftverkehrssicherung erforderliche Kennzeichnungen sind ausgenommen) und alle Farbgestaltungen sind in matter, nicht reflektierender Ausführung vorzusehen. **(A)**

10.

Mit Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage sind innerhalb von 6 Monaten die entsprechend den kartographischen Darstellungen zur Eingriffsbewertung (LBP Teil 2, Abb. 7 bzw. 8) nur temporär während des Anlagenbaus benötigten Flächenbefestigungen (Bankett, Hilfskranfläche, Montagefläche, Zufahrt) in Form von Schotterauftrag oder anderweitigen Materialzugaben wieder komplett zu entfernen und das rückgebaute Material ist abzutransportieren. **(A)**

Die dergestalt hergerichteten Flächen sind unmittelbar anschließend mittels Auftrag von Oberboden fachgerecht vegetationstechnisch für die Etablierung der lt. Eingriffsbewertung vorgesehenen Zielbiotope („Vorwald, Pionierwald durch Sukzession“ bzw.

„Vorwald, Pionierwald durch Sukzession - Kranausleger“ / Biototyp „AU2,70,ta3-5,m“) herzurichten. **(A)**

11.

Nach Einstellung des Anlagenbetriebes ist der vollständige Rückbau der jeweiligen Windenergieanlage einschließlich des Fundamentes sowie aller während des Betriebes verbliebenen Flächenbefestigungen vorzusehen. **(A)**

Details des Rückbaus wie etwa aus landschaftspflegerischer Sicht erforderliche Geländeangleichungen sind in diesem Zusammenhang mit der zuständigen Fachbehörde einvernehmlich abzustimmen. **(A)**

12.

Die Zwischenlagerung abzutragender Oberböden ist gem. DIN 18915 (Landschaftsbau – Bodenarbeiten) durchzuführen und die Bestimmungen der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut) sind zu beachten. Oberboden ist im Übrigen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. **(A)**

III.

Bundesgesetzlicher Artenschutz nach § 44 BNatSchG i.V.m. §§ 15 u. 39 BNatSchG

1.

Durch die Baumaßnahmen selbst sowie auch die Bauvorbereitungen darf nicht gegen die Verbotsbestimmungen nach § 44 BNatSchG bezüglich besonders bzw. streng geschützter Arten verstoßen werden. **(A)**

2.

Die Beseitigung von Vegetation zur Herrichtung der Baufelder ist ausschließlich im Zeitraum 01.10. - 28./29.02. des Folgejahres zulässig. **(A)**

3.

Alle bauvorbereitenden Vegetationsbeseitigungen sind durch die Umweltbaubegleitung sachkundig zu flankieren und sofern sich im Rahmen der Arbeiten artenschutzrechtlich relevante Konfliktslagen ergeben, so sind die Arbeiten zunächst einzustellen und das weitere Vorgehen ist einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein abzustimmen. **(A)**

4.

Folgende artspezifischen Nebenbestimmungen sind zu beachten resp. umzusetzen:

a) Fledermäuse (Schlaggefährdung durch den Anlagenbetrieb)

- Jede der antragsgegenständlichen Windenergieanlagen ist jährlich im Zeitraum 01.04. bis 31.10. bei gleichzeitigem Vorliegen folgender Bedingungen durch ein Versetzen in den Trudelbetrieb abzuschalten: **(A)**
 - Zeitfenster zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang des nächsten Tages
 - Temperatur in Gondelhöhe > 10 Grad Celsius
 - Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe im 10-min-Mittel < 6 m/s
 - Kein Niederschlag (Schwellenwert = 0 mm/h)

- Jährlich zum 01.12. sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein anlagenbezogen und berichtsmäßig ausgewertete Betriebsabschaltdaten zur Verfügung zu stellen. **(A)**

Hinsichtlich der Berichterstellung ist nach ProBat-Inspector vorzugehen (vgl. http://www.probat.org_bzw. "ProBat - Weiterentwicklung der Praxis von Abschaltvorgaben zum Schutz von Fledermäusen beim Betrieb von Windkraftanlagen" - BfN-Projekt Dezember 2018 bis Juli 2021 - aufbauend u.a. auf RE-NEBAT II, Behr et al. 2015). **(A)**

Abweichungen bzw. die Verwendung anderweitiger Programme resp. Auswertungsinstrumentarien und -verfahren sind nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zulässig. **(H)**

Die Betriebsdaten selbst sind als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA-Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum eines Jahres separat für jede Windenergieanlage in digitaler Form (.xls-, .xlsx- oder .csv-Datei / kein PDF) zu übermitteln und diese müssen enthalten: **(A)**

- Anlagen-Nummer und Windparkprojektbezeichnung
 - Zeitstempel plus Angabe, ob dieser den Beginn oder das Ende des 10-Minuten-Intervalls repräsentiert, über welchen gemittelt wird
 - Datums- und Uhrzeitangaben (incl. Zeitzone)
 - Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe (Mittelwert des 10-Minuten-Intervalls)
 - Außentemperatur in Gondelhöhe (Mittelwert des 10-Minuten-Intervalls)
 - Niederschlag (Mittelwert des 10-Minuten-Intervalls in mm/h o. mm/min)
 - Rotordrehzahl (Mittelwert des 10-Minuten-Intervalls) plus Leistung
- Eine nach Genehmigungserteilung gewünschte Änderung der Schutzabschaltung bedingt neben einer zunächst weiteren Einhaltung der

Algorithmusvorgaben eine Erfassung der Aktivitäten von nach LANUV NRW schlaggefährdeten Fledermausarten in Form eines bioakustischen Fledermaus-Monitorings nach den Methodiken von Brinkmann et al. (2011) sowie Behr et al. (2015 bzw. 2018) in Gondelhöhe. **(A)**

In Abhängigkeit von der Lage und Anzahl der diesbezüglich relevanten Anlagen ist die Auswahl der mit entsprechenden Erfassungssystemen auszustattenden Gondeln sowie des zu beauftragenden Gutachterbüros im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zu treffen. **(A)**

Im Rahmen des Gondelmonitorings sind 2 aufeinanderfolgende Aktivitätsperioden im Zeitraum 01.04. - 31.10. des betreffenden Jahres zu erfassen. **(A)**

Die Zielgröße des Schlagrisikos (= max. zu erwartende Schlagopferzahl/Jahr/WEA) ist mit 2 zu definieren (vgl. Behr et al. 2015). **(A)**

Nach Abschluss des ersten Monitoringjahres ist die Abschaltung anhand der Erfassungsergebnisse mittels einer geeigneten Neuberechnung (z.B. per ProBat 7.1) anzupassen und die betreffende(n) Anlage(n) ist/sind im Folgejahr mit dem neuen Abschaltalgorithmus zu betreiben. **(A)**

Nach Abschluss des zweiten Monitoringjahres ist der Algorithmus in gleicher Weise als endgültige Abschaltgrundlage zu berechnen und dieser ist im Betrieb dauerhaft zu berücksichtigen. **(A)**

Das Einvernehmen bezüglich einer Änderung der Abschaltung ist jeweils zuvor bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein anhand der Vorlage der Berechnungsunterlagen einzuholen. **(A)**

- Fledermäuse und planungsrelevante höhlenbrütende Vogelarten nach LANUV NRW (Gefährdung und Störung von Individuen / Entfernung von Lebensstätten)
 - Vorhabenbedingt zu entfernende Bäume mit Quartierpotential für Fledermäuse (Höhlen etc.) bzw. Brutmöglichkeiten für höhlennutzende Vogelarten sind vor der Beseitigung auf einen entsprechenden möglichen Besatz hin zu überprüfen. **(A)**
 - Bei Besatznachweis ist die Beseitigung auf einen späteren Zeitpunkt nach erneuter entsprechender Kontrolle zu verschieben und die Entfernung ist erst zulässig, wenn seitens der Umweltbaubegleitung hinsichtlich einer Nutzung die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit bestätigt ist. **(A)**

- Nicht besetzte Höhlen sind, sofern die Beseitigung nicht unmittelbar nach der Kontrolle erfolgt, dergestalt zu verschließen, dass eine erneute Nutzung unterbunden wird, jedoch ggfs. übersehene Tiere noch entweichen können. **(A)**

- Zu entfernende Bäume mit entsprechenden Quartierpotentialen bzw. Brutmöglichkeiten sind wie folgt durch Ausbringung von Ersatzlebensstätten auszugleichen: **(A/CEF)**
 - Bei bisheriger Eignung für Fledermäuse je entfallendem Baum Ausgleich im Verhältnis 1:3 (= 3 neue für den Lebensraum Wald geeignete Fledermauskästen anderenorts)
 - Bei bisheriger Eignung auch für höhlenbrütende Vogelarten je entfallendem Baum zusätzliche Ausbringung von 1 Höhlenbrüterkästen anderenorts, welcher artspezifisch dem entfallenden Lebensstättenpotential entspricht.

- Die als Ausgleich für verlorengelassene Lebensstätten vorzusehenden Fledermaus- bzw. Höhlenbrüterkästen sind vor Entfernung der betreffenden Bäume auszubringen. **(A)**

- Zu verwenden sind ausschließlich Fledermaus- und Höhlenbrüterkästen, deren Eignung vom Hersteller nachweislich bestätigt wird. **(A)**

- Die Standorte der auszubringenden Fledermaus- und Höhlenbrüterkästen sind in Abständen von mind. 300 m zu den Windenergieanlagen sowie in nach fachlich-artspezifischen Kriterien geeigneten Strukturen vorzusehen. **(A)**

- Die Ausbringung der Kästen sowie auch das erforderliche Monitoring sind im Übrigen nach Maßgabe des „*Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring*“ (FÖA 2021 / i.A. des MULNV) durchzuführen. **(A)**

- Eine jeweils standortspezifische berichtsförmige Zusammenfassung der Überprüfungen, Ergebnisse und vorgenommenen Schutzmaßnahmen sowie eine Auflistung und Modellbenennung der ausgebrachten Kästen ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein nach erfolgter Durchführung einschließlich einer geodatenbasierten Verortung sowie einer Lageplanübersicht zur Verfügung zu stellen. **(A)**

- Spätestens alle 3 Jahre ab Ausbringung ist eine Funktionsüberprüfung der ausgebrachten Fledermaus- bzw. Höhlenbrüterkästen vorzunehmen und vorliegende Mängel sind umgehend zu beheben. **(A)**

- Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sind innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Funktionsüberprüfungen jeweils Kurzberichte bzgl. der Ergebnisse zur Verfügung zu stellen. **(A)**

- Maßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Vorkommen wie vorliegend von Fledermäusen und höhlenbrütenden Vogelarten stellen **nach § 44 (5) BNatSchG** CEF-Maßnahmen („asures that ensure the **continued ecological functionality**“) **dar und sind demnach mindestens bis zum Rückbau der durch ihre Errichtung den Lebensstättenverlust jeweils verursachenden Windenergieanlage zu erhalten. (A/H)**

- Weitere planungsrelevante Brutvogelarten nach LANUV NRW (Gefährdung und Störung von Individuen, Entfernung von Lebensstätten)
 - Frühestens 2 Wochen vor Beginn der jeweiligen bauvorbereitenden Vegetationsbeseitigungen sind die Baufelder der Anlagenstandorte sowie deren 200 m –Umfeld ergänzend auf Vorkommen nacht- und tagaktiver planungsrelevanter Brutvogelvorkommen hin zu überprüfen. **(A)**

- Wildkatze (Gefährdung und Störung von Individuen, Entfernung von Lebensstätten)
 - Frühestens 2 Wochen vor Beginn der jeweiligen bauvorbereitenden Vegetationsbeseitigungen sind die Baufelder der Anlagenstandorte hinsichtlich potentieller Geheckmöglichkeiten für Wildkatzen zu überprüfen. **(A)**

 - Nachgewiesene und zu entfernende Geheckplätze sind vor deren Beseitigung im Verhältnis 1:1 durch Etablierung von Ersatzlebensstätten anderenorts in einer Distanz von mind. 300 m zu den antragsgegenständlichen Windenergieanlagenstandorten sowie anderweitigen Wildkatzen-spezifischen Störquellen (Wirtschaftswege, Straßen etc.) zu kompensieren. **(A)**

 - Bei Vorliegen einer Nutzung festgestellter Geheckplätze ist im Zuge der Beseitigung derselben sicherzustellen, dass keine Wildkatzen zu Schaden kommen und seitens der Umweltbaubegleitung ist für eine artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit der Arbeiten zu sorgen. **(A)**

- Die im Zuge der Standortüberprüfungen gewonnenen Erkenntnisse sind seitens der Umweltbaubegleitung sachgerecht zu dokumentieren und diese Unterlagen sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein vor Beginn der Vegetationsbeseitigungen vorzulegen. **(A)**

- Bei einem festgestellten Bedarf an Ausgleich für die Beeinträchtigungen von Lebensstätten der Wildkatze ist jeweils standortbezogen ein Maßnahmenplan zu erstellen, aus welchem hervorgehen müssen: **(A)**
 - Genaue Lage (kartographisch sowie unter Benennung von Gemarkung, Flur, Flurstück)
 - Detaillierte Maßnahmenbeschreibung
 - Zeitplan der Maßnahmenumsetzung

Als vorgezogene artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG (= **C**ontinuous **E**cological **F**unctionality) sind dergestalt angelegte Ersatzlebensstätten mindestens bis zum Rückbau der jeweils den Kompensationsbedarf auslösenden Windenergieanlage zu erhalten. **(H/CEF)**

- Während der Bauvorbereitungen und -durchführungen sind zur Vermeidung von sich im Bereich der Baustellen oder deren Nahbereich zwecks Unterschlupf oder Fortpflanzung einfindenden und somit durch den Baustellenbetrieb gefährdeten Wildkatzen Stamm- und Brennholzlagerungen im Bereich der Baufelder sowie in deren Umfeld bis in eine Distanz von 300 m unzulässig. **(A)**

Vor Beginn aller Arbeiten vorhandene entsprechende Lagerungen sind vorab zu entfernen, wobei eine wiederum vorherige Prüfung durch die Umweltbaubegleitung auf evtl. Vorkommen der Wildkatze hin die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit der Beseitigung bestätigen muss. **(A)**

- Haselmaus (Gefährdung und Störung von Individuen, Entfernung von Lebensstätten)
 - Die Baufelder aller Anlagenstandorte sind vor Beginn jedweder Vegetationsbeseitigungen ergänzend auf eine Eignung als Haselmauslebensraum hin zu überprüfen. **(A)**
 - Im Zuge der Vorbereitung der Standorte der WEA 01 – WEA 03, WEA 06 und WEA 07 sind im Übrigen folgende Auflagen einzuhalten:

- Entfernung des Baum- und Strauchbestandes zur Herstellung der Baufelder ausschließlich im Zeitraum 01.01. – 28./29.02. eines Jahres sowie manuell und ohne großflächige Beeinträchtigungen der Bodenoberflächen. **(A)**
- Einsatz von Maschinen/Fahrzeugen zum Abtransport des anfallenden Baum- und Strauchschnitts ausschließlich auf bereits vorhandenen befestigten Wegen bzw. Rückegassen. **(A)**
- Rodung von Wurzelstubben und sonstigem Wurzelwerk im Jahr der Baum- und Strauchwerk-Entfernungen im Zeitraum 15.05. – 30.06.. **(A)**
- Seitens der Umweltbaubegleitung Erstellung einer sachgerechten Dokumentation und Bestätigung der artenschutzfachlichen und –rechtlichen Unbedenklichkeit der Maßnahmendurchführungen sowie auf Verlangen Vorlage der entsprechenden Unterlagen gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein. **(A)**
- Hinsichtlich der Standorte WEA 04 und WEA 05 ist die Vegetationsbeseitigung unter Berücksichtigung der durchzuführenden standortspezifischen Überprüfungen dergestalt durchzuführen, dass bei einer bestätigten Eignung ebenfalls wie für die übrigen Standorte auferlegt vorgegangen wird. **(A)**
- Bezüglich des festgestellten Bedarfs an Ausgleich für die Beeinträchtigungen von Lebensräumen der Haselmaus ist jeweils standortbezogen ein Maßnahmenplan zu erstellen, aus welchem hervorgehen müssen: **(A/CEF)**
 - Genaue Lage (kartographisch sowie unter Benennung von Gemarkung, Flur, Flurstück)
 - Umfang der Maßnahmenfläche in qm
 - Detaillierte Maßnahmenbeschreibung
 - Zeitplan der Maßnahmenumsetzung

5.

Sind in den zu beanspruchenden Baufeldern Ameisenhögel vorhanden, so ist vor Beginn jedweder Arbeiten das Vorgehen zum Schutz des Vorkommens unter Einbeziehung der Ameisenschutzwerke e.V. (Landesverband NRW) zu koordinieren. **(A)**

6.

Das im Zuge der Baufeldherrichtungen anfallende Gehölzschnitt- und Stubbenmaterial ist sofort zu häckseln bzw. alternativ mind. 300 m außerhalb der Baufelder abzulagern. **(A)**

7.

Erforderliche Baustellenbeleuchtungen sind in Anlehnung an den „Leitfaden zu Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ des Bundesamtes für Naturschutz (BfN-Skript Nr. 543) in einer für Insekten unschädlichen Art und Weise vorzusehen. **(A)**

8.

Zwischen dem 01.03. und 31.07. eines Jahres sind der tägliche Betrieb der Baustellen und Transportfahrten nur im Zeitraum zwischen Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung und Ende der bürgerlichen Abenddämmerung zulässig und eine darüberhin-
ausgehende Beleuchtung der Baustellenbereiche auch während der Nachtstunden ist unzulässig. **(A)**

9.

Zur Minderung betriebsbedingter Kollisionsrisiken hinsichtlich nahrungssuchender Greifvögel sind die nach den Anlagenfertigstellungen entsprechend den kartographischen Darstellungen zur Eingriffsregelung (LBP Teil 2, Abb. 7 bzw. 8) verbleibenden Baufeldteilflächen wie folgt herzurichten:

- Die für einen evtl. Reparaturfall vorzuhaltenden Flächen zur erneuten Montage eines Krans mit einer Darstellung als Zielbiotop „Vorwald, Pionierwald durch Sukzession - Kranausleger“ sind innerhalb von 6 Monaten nach Demontage des Krans an der jeweiligen Windenergieanlage bei Abschluss des beauftragten Oberbodenauftrages mit einer standörtlich geeigneten Regiosaatgut-Mischung UG 7 „Rheinisches Bergland“ einzusäen. **(A)**

Die eingesäten Flächen sind dauerhaft der natürlichen Sukzession zu überlassen (eine Entfernung aufkommender Gehölze ist zulässig) bzw. alternativ ist eine Mahdpflege wie folgt zulässig: **(A)**

- Mahd frühestens 3 Jahre nach erfolgter Einsaat zwischen dem 01.11. und 28./29.02 des Folgejahres.
 - Jede weitere Mahd im Zeitfenster 01.11. – 28./29.02. sowie im Abstand von mind. 2 Jahren.
 - Kein Mulchen oder Umbrechen der Flächen.
- Alle als Zielbiotop „Vorwald, Pionierwald durch Sukzession“ (Biotop-Code AU2,70,ta3-5,m) dargestellten und mit einem Oberbodenauftrag beauftragten

Flächen sind innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage mit heimischen Pioniergehölzen (Hasel, Eberesche, Holunder, Hängebirke etc.) flächendeckend im Verbund 3 x 3 m (oder dichter) zu bepflanzen (Qualität mind. 60 – 80 cm). **(A)**

10.

Wird im Falle einer Anlagenreparatur die Reaktivierung von Arbeitsflächen insbesondere in Form von Vegetationsbeseitigungen und Befestigungen erforderlich, so ist das Vorgehen zur Herrichtung entsprechender Bereiche vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein abzustimmen. **(A)**

11.

Zu widerhandlungen gegenüber dem bundesgesetzlichen Artenschutz sind gem. § 69 und § 71 BNatSchG i.V.m. § 78 LNatSchG NRW strafrechtlich zu verfolgen und können mit Bußgeldern bzw. Freiheitsstrafen belegt werden. **(H)**

12.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein behält sich vor, bezüglich des Projektes „Bürgerwindpark Hilchenbach II“ bei nach Genehmigungserteilung auftretenden artenschutzfachlichen resp. -rechtlichen Konflikten im Bedarfsfall in gegebenenfalls eigener verfahrensrechtlicher Zuständigkeit weitere Auflagen zur erforderlichen Beachtung des Artenschutzes aufzuerlegen. **(H)**

IV.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie von Biotopstrukturen und weiteren Funktionen des Naturhaushaltes

1.

Kompensation der Beeinträchtigungen von Biotopstrukturen und Funktionen des Naturhaushaltes

Für die Kompensation der durch die Anlagenerrichtungen des Projektes „Bürgerwindpark Hilchenbach II“ entstehenden Beeinträchtigungen von Biotopstrukturen sowie weiterer Funktionen des Naturhaushaltes einschließlich Böden werden gem. § 15 (2) sowie § 16 BNatSchG i.V.m. § 31 sowie § 32 LNatSchG NRW folgende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt:

a) Ersatzmaßnahmen gem. § 15 (2) BNatSchG i.V.m. § 31 LNatSchG NRW im Zusammenhang mit eingriffsrelevanten Auswirkungen auf Biotopstrukturen als Teil des Naturhaushaltes

- Auf den gem. LBP Teil 3 (Kap. 4) zur Kompensation von Eingriffen in Biotopstrukturen vorgesehenen Maßnahmenflächen Nr. 5, 10 und 11 (Gemarkung Helberhausen, Flur 1, Flurstück 9 bzw. Flur 12, Flurstücke 12 und 7) sind auf insgesamt **24.650 qm Laubmischwaldbestände** entsprechend den

Darstellungen nach Kap. 4.4.3 des LBP Teil 3 zu etablieren, welches einem Gegenwert von **24.650 ökologischen Wertpunkten** entspricht. **(A)**

Jeweils anlagenbezogen sind in diesem Zusammenhang die nachfolgenden Teilflächengrößen (bzw. gleichlautenden Punkteteilsummen) zu berücksichtigen. **(H)**

WEA 01	10.854 qm	10.854 Wertpunkte
WEA 02	4.174 qm	4.174 Wertpunkte
WEA 03	351 qm	351 Wertpunkte
WEA 04	5.327 qm	5.327 Wertpunkte
WEA 05	3.944 qm	3.944 Wertpunkte

Bezüglich der Anlagenstandorte WEA 06 und WEA 07 ergibt sich anhand der antragsseitig jeweils dargestellten geplanten Standortgestaltung kein Kompensationsbedarf. **(H)**

- Die Laubholzanzpflanzungen auf den Maßnahmenflächen 5, 10 und 11 als Ersatzmaßnahmen für die Biotopinanspruchnahmen im Bereich der Anlagenstandorte WEA 01 – WEA 05 sind vor Beginn der jeweiligen Baufeldräumungen entsprechend den diesbezüglichen Ausführungen des LBP Teil 3 Kap. 4.4.3 vollumfänglich umzusetzen, zu pflegen und zu entwickeln. **(A)**
- Die Umsetzung und der dauerhafte Erhalt der Ersatzmaßnahmen auf den Flächen 5, 10 und 11 sind grundbuchlich zu sichern und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein durch Vorlage entsprechender Nachweise vor Beginn der jeweiligen Baufeldräumungen zu bestätigen. **(A)**
- Die erfolgte Umsetzung der Ersatzmaßnahmen auf den Flächen 5, 10 und 11 ist gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein vor Beginn der jeweiligen Baufeldherrichtungen zu bestätigen. **(A)**
- Die in diesem Sinne zur Kompensation von Eingriffsfolgen durchgeführten Anpflanzungen stellen gemäß § 39 (1) Nr. 3 LNatSchG NRW Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile dar, welche entsprechend § 29 (2) BNatSchG dauerhaft zu erhalten sind und nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen. **(H)**

D.VII. Auflagen (A) zum Luftverkehrsrecht

1. An den jeweiligen Windkraftanlagen ist Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; Nfl I - 143/07 vom 24.05.2007)" inkl. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen" (BAnz AT v. 30.04.2020 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen. **(A)**
2. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend 6 m orange — 6 m weiß — 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. **(A)**

2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. **(A)**
3. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden. **(A)**
4. Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden. **(A)**
5. Die Nachtkennzeichnung von WEA'en mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES. **(A)**
6. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und

der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Sollte eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung zum Einsatz kommen, ist auf dem Dach des Maschinenhauses eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV Anhang 3) anzubringen. **(A)**

7. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9. **(A)**
8. **Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort- und Baumusterprüfung von einer vom BMDV anerkannten Baumusterprüfstelle) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Die ist der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK. (A)**
9. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach — nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. **(A)**
10. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten. **(A)**
11. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen. **(A)**
12. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. **(A)**
13. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen. **(A)**

14. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unverzüglich unter der Rufnummer: **06103-707 5555** oder **per E- Mail: notam.office@dfs.de** bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren. **(A)**
15. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. **(A)**
16. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmess-geräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. **(A)**
17. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. **(A)**
19. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. (A)**
20. **Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind der Bezirksregierung Münster – Flugsicherung vor Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 313-23 bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:**
 1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

 - a. DFS- Bearbeitungsnummer
 - b. Name des Standortes
 - c. Art des Luftfahrthindernisses

- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung (Beschreibung) **(A)**

D.VIII. Auflagen (A) zum Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht

1. Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen und schadlosen Umgangs mit den umzulagernden Bodenmassen vor, während und nach den geplanten Erd- und Gründungsarbeiten ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen. Ein Sachverständiger nach § 18 BBodSchG ist entbehrlich, wenn eine ökologische Baubegleitung eingesetzt wird, die die Berücksichtigung der speziellen fachlichen Belange und rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes sicherstellt. Name und Anschrift des beauftragten Fachgutachters sind der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein spätestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. **(A)**
2. Bei den Erd- und Gründungsarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sowie die Vorgaben der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Bodenarbeiten“ zwingend zu beachten. **(A)**
3. Bei den Erd- und Gründungsarbeiten ist stets der aktuelle Bodenwassergehalt zu berücksichtigen. Bei zu feuchten Bodenverhältnissen sind die Baumaßnahmen einzustellen oder geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. **(A)**
4. Für die geplanten Geländeanschüttungen zur Herstellung der Kranstell- und Montageflächen darf nur autochtones Bruchmaterial verwendet werden. **(A)**
5. Die Befahrung von unbefestigten und verdichtungsempfindlichen Böden mit schwerem Baugerät ist in der Regel zu vermeiden. Hinsichtlich der Befahrung von unbefestigten Böden ist die DIN 19639 und somit die aktuelle Konsistenz zu beachten (eingeschränkt befahrbar bis Konsistenzstufe 3). In Ausnahmefälle ist die BBB anzurufen. **(A)**
6. Der vorhandene humose Oberboden (Mutterboden) im Bereich der Baufelder ist vorab aufzunehmen, zu separieren, fachgerecht zwischenzulagern und nach Errichtung der WEA im Bereich von Freiflächen und Böschungen fachgerecht wieder aufzubringen oder ordnungsgemäß anderweitig zu verwerten. **(A)**
7. Überschüssiger, unbelasteter Erdaushub ist in abfallrechtlich zulässiger Weise zu entsorgen. **(A)**
8. Der Verbleib der überschüssigen Aushubmaterialien ist der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde auf Verlangen nachzuweisen. Der Nachweis ist differenziert nach Abfallart, -menge und -entsorger zu führen. **(A)**
9. Die Erd- und Gründungsarbeiten sind vom beauftragten Fachgutachter in einem gutachtlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. **(A)**

D.IX. Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Wasserrecht sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Der Unteren Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein ist für die gesamte Bauphase eine verantwortliche Person zu benennen. **(A)**
2. Bei dem Befüllen und dem Wechsel von wassergefährdenden Stoffen ist eine Leckerkennung durch infrastruktureile Maßnahmen zu gewährleisten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich und vollständig aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. **(A)**
3. Durchbrüche oder Öffnungen innerhalb des Turmfußes in das darunterliegende Fundament sind so abzudichten, dass wassergefährdende Stoffe auch in Verbindung mit Löschmittel nicht in den Boden gelangen können. **(A)**
4. Zum vorbeugenden Gewässerschutz sind für eventuelle Unfälle oder Schadensfälle, bei denen Öle freigesetzt werden können, auf der Baustelle geeignetes Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. **(A)**
5. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn einer Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren (§ 24 Abs. 1. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV)). **(H)**
6. Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ist der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein oder einer Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist (§ 24 Abs. 2 AwSV). **(H)**
7. An den Windenergieanlagen ist eine Telefonnummer, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann, gut sichtbar anzubringen (§ 44 Abs. 4 AwSV). **(H)**
8. Die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV). **(H)**
9. Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Ausgenommen hiervon bleibt die Einleitung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone, soweit für die Versickerung keine technischen Hilfsmittel wie

beispielsweise Mulden oder Rigolen verwendet werden. Die notwendige Erlaubnis wird nicht von der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfasst und muss vor der erstmaligen Gewässerbenutzung erteilt sein. Zuständig ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein. **(H)**

D.X. Auflage (A) des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn

unter Angabe des

Zeichens III-1852-23-BIA

alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen. **(A)**

D.XI. Auflage (A) zum Arbeitsschutz

1. Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheits-rechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeits-schutzrelevante Belange erfüllt.

Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln. **(A)**

D.XII. Hinweis (H) des LWL – Archäologie für Westfalen

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW). **(H)**

E Begründung

E.I. Genehmigungsverfahren

Die Firma Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87 in 26605 Aurich, beantragt die Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von

sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)

im Außenbereich in 57271 Hilchenbach,

WEA 01: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Vormwald, Flur: 5, Flurstück: 54,

WEA 02: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Vormwald, Flur: 4, Flurstück: 44,

WEA 03: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Helberhausen, Flur: 4, Flurstück: 52,

WEA 04: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Helberhausen, Flur: 4, Flurstück: 18/19,

WEA 05: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Helberhausen, Flur: 12, Flurstück: 25,

WEA 06: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Helberhausen, Flur: 12, Flurstück: 1,

WEA 07: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Oberndorf, Flur: 7, Flurstück: 4

in dem unter Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Umfang.

Die v.g. Anlagen gehören zu den im Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440/FNA 2129-8-4-3) unter Nr. 1.6.2 genannten Anlagen, deren Errichtung und Betrieb gemäß §§ 4 ff. BImSchG einer Genehmigung bedürfen.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 in der zurzeit geltenden Fassung ist u.a. hinsichtlich der Genehmigung und Überwachung der hier in Rede stehenden Anlagen die Untere Umweltschutzbehörde (hier: Kreis Siegen-Wittgenstein) zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlage im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) wäre das Verfahren grundsätzlich nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen gewesen.

Des Weiteren unterliegen die sieben Anlagen als Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540 / FNA 2129-20), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88 /2023), und sind dort in Anlage 1 unter Nr. 1.6.2 genannt.

Somit ist grundsätzlich im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG vorzunehmen im Hinblick darauf, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Das Vorhaben ist jedoch UVP-pflichtig, da die Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 des UVPG eine freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und die Genehmigungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet hat.

Die Durchführung der beantragten UVP führte dazu, dass statt des vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen war.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen der Firma Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87 in 26605 Aurich, sowie der Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV am Samstag, den 09.12.2023 im Amtsblatt (Nr. 49/2023) der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein, in den örtlichen Tageszeitungen (Siegener Zeitung, Westfalenpost, Westfälische Rundschau) und im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen dieser Bekanntmachung wurde bereits der geplante Erörterungstermin am Montag, den 18.03.2024, mit Zeit und Ort bekannt gegeben.

Die Antragsunterlagen konnten dann im Zeitraum vom Montag, den 18.12.2023 bis einschließlich Mittwoch, den 17.01.2024 bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein, der Stadt Hilchenbach, der Stadt Netphen, der Gemeinde Erndtebrück und der Gemeinde Kirchhundem von jedermann eingesehen werden. Während der Auslegung und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein, der Stadt Hilchenbach, der Stadt Netphen, der Gemeinde Erndtebrück und der Gemeinde Kirchhundem erhoben werden. Die Einwendungsfrist endete am Montag, den 19.02.2024.

Es ist keine Einwendungen form- und fristgerecht eingegangen.

Somit fand gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für Montag, den 18.03.2024 um 10.00 Uhr im Ratssaal im Rathaus, Markt 13 in 57271 Hilchenbach von der Genehmigungsbehörde angesetzte Erörterungstermin nicht statt.

Diese Information wurde mit einer erneuten öffentlichen Bekanntmachung am 02.03.2024 im Amtsblatt (Nr. 09/2024) der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein, in den örtlichen Tageszeitungen (Siegener Zeitung, Westfalenpost, Westfälische Rundschau) und im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Anmerkung:

Dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist ein Vorbescheidverfahren vorausgegangen. In dem Vorbescheidverfahren wurde über folgende einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden: Planungsrecht, ziviles Luftverkehrsrecht sowie Belange der Bundeswehr. Der Vorbescheid wurde unter dem Aktenzeichen 63.3i-970.0006/19/1.6.2 am 10.07.2020 erteilt.

E.II. Umweltverträglichkeitsprüfung/Zusammenfassende Darstellung

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 20 Abs. 1 a und 1b der 9. BImSchV schutzbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrstufiges Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits bewertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis der Antragsunterlagen einschließlich der nachgereichten bzw. vorgelegten Unterlagen und dem UVP-Bericht, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde (z.B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie der eingegangenen Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4 e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlagen, unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen.

Regelungen für bereits bestehende bzw. genehmigte WEA können im Zuge dieser Genehmigung jedoch nicht getroffen werden. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet daher, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will.

E.II.a) Standortbeschreibung

Die Firma Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87 in 26605 Aurich, plant die Errichtung und den Betrieb von sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je mehr als 50 Metern im Außenbereich in 57271 Hilchenbach,

WEA 01: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Vormwald, Flur: 5, Flurstück: 54,
WEA 02: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Vormwald, Flur: 4, Flurstück: 44,
WEA 03: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Helberhausen, Flur: 4, Flurstück: 52,
WEA 04: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Helberhausen, Flur: 4, Flurstück: 18/19,
WEA 05: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Helberhausen, Flur: 12, Flurstück: 25,
WEA 06: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Helberhausen, Flur: 12, Flurstück: 1 und
WEA 07: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Oberndorf, Flur: 7, Flurstück: 4

E.II.b) Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit (Schall, Schatten, Licht, optische bedrängende Wirkung, Freizeit- und Erholungsfunktion, Gefahrenschutz)

Das geplante Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen kann auf das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, sowohl anlage- und betriebsbedingte als auch baubedingte negative Auswirkungen verursachen. Zu diesen Projektwirkungen zählen Immissionen durch Lärm, Licht und Verschattung, eine optisch bedrängende Wirkung, Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsfunktion sowie Gefahren durch Unfälle, verursacht z.B. durch Brand, Eiswurf oder Rotorbruch.

Schallimmissionen, einschließlich tieffrequenter Geräusche und Infraschall

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Betrieb der Windenergieanlagen kann in ihrer Umgebung Störwirkungen durch Betriebsgeräusche infolge mechanischer und aerodynamischer Geräusche verursachen.

Zur Beurteilung der Immissionswerte wurden eine Schallimmissionsprognose im Kalenderjahr 2022 erstellt. Nach den LAI-Hinweisen (Interimsverfahren) „Schallimmissionsprognose für 17 neue Windenergieanlagen, Windpark Hilchenbach-Kirchhundem, Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe Nordrhein-Westfalen, Rev. 01, Bericht Nr.: 4_18_038 von planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover vom 02.06.2022.

Die Untersuchung zu den Schallimmissionen berücksichtigt die Geräuschvorbelastung durch 6 WEA verschiedener Anlagentypen als Punktschallquellen.

Die o.g. Schallimmissionsprognose wurde nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 -modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ (NALS, Fassung 2015-05.1) für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durchgeführt. Für die Berechnung wurden die Oktavspektren aus Herstellerangaben oder Vermessungen unter Berücksichtigung der gemäß Hinweise des Länderausschusses (LAI) zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen (Stand 30.06.2016) anzusetzenden Sicherheitszuschläge verwendet.

Eine schalltechnische Vermessung nach der technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 Bestimmungen der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie) liegen für die WEA vom Typ ENERCON E 138 EP 3 (WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5, WEA 6 und WEA 7), noch nicht vor.

Insgesamt wurden für 24 Immissionsorte (IO) über alle Geschosse und Fassaden die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung berechnet. Schallreflexions- und Abschirmungseffekte von jeder WEA wurden an jedem relevanten Immissionsaufpunkt berechnet und bei der Immissionspegelberechnung mitberücksichtigt.

Schallwellen im Frequenzbereich zwischen 16 (bzw. 20) Hz und 20.000 Hz werden dem sogenannten Hörschallbereich zugeordnet. Frequenzen unter 100 Hz liegen bereits im tieffrequenten Bereich, in dem die Tonhöhenwahrnehmung langsam abnimmt bis im Infraschallbereich bei unter 20 Hz eine Tonhöhe vom menschlichen Ohr nicht mehr registriert werden kann. Die Frequenzen des Infraschalls werden vorwiegend vielfältig sensorisch wahrgenommen. Aufgrund der langen Wellenlänge von Infraschall (zwischen 17 (bei 20 Hz) und 170 m (bei 2 Hz)) ist eine Ausbreitungsdämpfung durch Luftabsorption sehr gering. Quellen natürlichen Infraschalls (< 1 Hz) sind z.B. Erdbeben, Ozeanwellen, große Wasserfälle und Stürme, künstliche Infraschallquellen sind z.B. verschiedene Verkehrsmittel oder maschinenbetriebene Nutzgeräte (Waschmaschinen, Heizungen etc.), Beschallungsanlagen und Bauwerke wie Tunnel oder Brücken.

Auch Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, der zwar messtechnisch nachgewiesen werden kann, aber deutlich unterhalb der Hörschwelle des Menschen im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz liegt.

Die Bewertung tieffrequenter Geräusche und von Infraschall wird auf Grundlage der TA Lärm durchgeführt. Die TA Lärm berücksichtigt jedoch nur Geräuschanteile, die eine definierte (mittlere) Hörschwelle überschreiten. Die enge kausale Bindung von tonaler Wahrnehmung und einer empfundenen Belästigung ist aber durchaus fraglich. Gerade bei tiefen Frequenzen ist die Dynamik zwischen gerade wahrnehmbaren Geräuschen und der Schmerzschwelle im Vergleich zu den mittleren Frequenzen des Hörbereichs geringer. Die Vermutung von belästigenden Auswirkungen auf die Gesundheit durch Infraschall wird zwar vielfältig diskutiert, allerdings ist der Beitrag, den

Windenergieanlagen hier ggf. leisten, nach dem Stand des Wissens nicht entscheidungsrelevant.

Eine Prognoseberechnung tieffrequenter Schallimmissionen in Wohnhäusern ist weder nach der derzeit gültigen DIN 45680, noch nach dem Entwurf der DIN 45680 zuverlässig möglich, da die Bauweise des Hauses, die Raumabmessungen und die Raumausstattung mit eine Rolle spielen.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen durch die Untere Immissionschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der TA Lärm (1998) sowie dem Windenergie-Erlass des Landes NRW vom 08.05.2018.

An allen Immissionsaufpunkten der untersuchten 24 Immissionsorte (IO) ergibt sich eine Einhaltung oder Unterschreitung bzw. Zulässigkeit der jeweiligen Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm.

Da jedoch keine schalltechnische Vermessung nach der technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 Bestimmungen der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie) für die WEA vom Typ ENERCON E 138 EP 3 (WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5, WEA 6 und WEA 7) vorliegt, ist bis zum Nachweis der Einhaltung der zugesicherten Schalleistungspegel durch gutachterliche Vermessung derzeit ein Nachtbetrieb der Windkraftanlagen unzulässig.

Erst bei Vorlage an den genehmigten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlagen gleichen Typs (Mehrfachvermessung) durchgeführten ordnungsgemäßen FGW-konformen Nachvermessung darf in eine Betriebsweise zur Nachtzeit gewechselt werden.

Erst bei Vorlage an den genehmigten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlagen gleichen Typs (Mehrfachvermessung) durchgeführten ordnungsgemäßen FGW-konformen Nachvermessung darf in eine Betriebsweise zur Nachtzeit gewechselt werden.

Somit werden die Richtwerte der TA Lärm (1998) eingehalten und es ist davon auszugehen, dass schädliche Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen nicht hervorgerufen werden.

Die von WEA ausgehenden, feststellbaren Infraschallpegel sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen. Das MULNV NRW (2019) stellt hierzu in seinem Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ fest, dass die Infraschallpegel von Windenergieanlagen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und nach derzeitigen Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer

negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall unterhalb dieser Schwelle erbracht werden konnte. Messungen verschiedener Landesumweltämter (z. B. LUBW 2016) sowie anerkannter Messinstitute haben dies vielfach belegt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird der Betriebsmodus der Anlagen zur Nachtzeit festgelegt.

Des Weiteren wird auf Grundlage der Empfehlung des LAI (Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen, Stand 30.06.2016) festgelegt, dass der Nachtbetrieb erst nach einer FGW-konformen Vermessung des Anlagentyps aufgenommen werden darf. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Nach § 3 BImSchG zählen Lichtimmissionen zu den möglichen schädlichen Umweltauswirkungen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Zur Konkretisierung der Anforderungen wurden vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) erarbeitet und im Mai 2002 auf der 103. LAI-Sitzung verabschiedet. Mittlerweile liegt eine aktualisierte Fassung vom 23.01.2020, verabschiedet auf der 139. Sitzung der LAI im März 2020, vor. In den Hinweisen werden zwei Arten von Immissionsrichtwerten festgelegt:

- Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer: 30 Stunden
- Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer: 30 Minuten

Dabei gilt als Maß stets die **astronomisch** maximal mögliche Beschattungsdauer – es wird davon ausgegangen, dass die Sonne an jedem Tag des Jahres zwischen den astronomischen Sonnenauf- und Sonnenuntergangszeiten scheint. Die Windrichtung entspricht dem Azimutwinkel der Sonne, die Rotorkreisfläche steht dann senkrecht zur Einfallrichtung der direkten Sonneneinstrahlung. Die Lichtbrechung in der Atmosphäre (Refraktion) wird nicht berücksichtigt, ebenso wenig der Schattenwurf für Sonnenstände unter 3° Erhöhung über Horizont wegen Bewuchs, Bebauung und der zu durchdringenden Atmosphärenschichten in ebenem Gelände. In die Schattenwurfprognose sind alle wirkungsrelevanten Windenergieanlagen einzubeziehen, dauerhafte künstliche oder natürliche Hindernisse können berücksichtigt werden, soweit sie lichtundurchlässig sind. Eine astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr ist gleichzusetzen mit einer **meteorologisch wahrscheinlichen** Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben wurde eine Schattenwurfprognose „Schattenwurfprognose für 17 neue Windenergieanlagen, Windpark Hilchenbach-Kirchhundem, Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe Nordrhein-Westfalen, Rev. 00, Bericht Nr.: 4_18_038 von planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover vom 15.05.2019“ erstellt. Untersucht wurde die Beschattungsdauer an insgesamt 30 Immissionsorten (IO).

Schattenabschaltzeiten müssen für 13 Immissionsorte (IO) bestimmt werden. Als Basis der Bestimmung der Abschaltzeiten dient die „worst-case“-Betrachtung, um eine Überschreitung der erlaubten Grenzwerte jederzeit ausschließen zu können.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Für den Standort Hilchenbach wurde unter Berücksichtigung einer möglichen Vorbelastung eine Schattenberechnung für 30 Immissionsorte (IO) durchgeführt.

Durch die als Vorbelastung berücksichtigten Windenergieanlagen kommt es zu Schattenwurf an Immissionsorten.

In der Berechnung des Zusammenwirkens von Vor- und Zusatzbelastung kommt es am aufgeführten Immissionsort zu Überschreitungen der derzeit geltenden Immissionsrichtwerte von 30 Stunden im Jahr, bzw. 30 Minuten am Tag. An den übrigen Immissionsorten kommt es nicht zu Überschreitungen der geltenden Grenzwerte.

Zur Einhaltung der Richtwerte sind die geplanten WEA bei den zutreffenden meteorologischen Bedingungen zu bestimmten Zeiten abzuschalten. Dies wird durch die Installation der Abschaltautomatik an den Windkraftanlagen gewährleistet.

Die Programmierung wird auf Basis der „worst-case“-Ergebnisse erstellt, um mit größtmöglicher Sicherheit eine Überschreitung der maximal erlaubten Schattenwurfzeiten zu verhindern. Mit der Einrichtung einer solchen Schattenabschaltautomatik werden die geltenden Grenzwerte zum Schattenwurf an allen Immissionsorten eingehalten.

Durch die Einrichtung einer Abschaltautomatik, welche jegliche Zusatzbelastung ausschließt, ist nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Von den Rotorblättern gehen aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disco-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr.1 und 2 BImSchG i.V.m. dem gemäß Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Ver-

minderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2014, wonach Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Somit ist davon auszugehen, dass hier keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014 sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer, Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte und somit umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben wird.

Zudem verfügen die Windkraftanlagen über eine sogenannte Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK), die es ermöglicht, bei nächtlicher Befeuerung (d. h. die "Warnbeleuchtung") nur dann eingeschaltet, wenn sich tatsächlich auch ein Flugobjekt nähert. So können Nachbarschaft und Natur von einem Großteil der nächtlichen Lichtimmissionen entlastet werden.

Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Das in der Vorschrift nicht ausdrücklich aufgeführte Gebot der Rücksichtnahme ist ein beachtlicher öffentlicher Belang. Hierzu zählt auch die sog. „optisch bedrängende Wirkung“ einer Windenergieanlage auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich.

Maßgebliche Beurteilungskriterien für eine optisch bedrängende Wirkung sind Entfernung und Gesamthöhe der Anlagen im Einzelfall. Dabei sind die topographischen Besonderheiten zu berücksichtigen. Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des vorstehenden Satzes ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Bei den beantragten WEA beträgt die zweifache Höhe für Typ ENERCON E138-EP 3 ca. 400 m (WEA 1, 2, 3, 4, 5, 6, und 7).

Der tatsächliche Abstand des geplanten Vorhabens zur nächstgelegenen Wohnnutzung liegt bei ca. 549 m.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Aufgrund der Mindestentfernungen von ca. 549 m zur nächstgelegenen Wohnnutzung kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer optisch bedrängenden Wirkung im juristisch relevanten Sinne kommt.

Damit wird auch das Gebot der Rücksichtnahme durch das Vorhaben nicht verletzt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Möglichkeiten zur naturgebundenen Naherholung sind im Untersuchungsraum um die geplanten WEA-Standorte vor allem durch das ausgebaute Netz aus Wander- und Radwegen gegeben. Durch den Untersuchungsraum führen zahlreiche Hauptwanderwege sowie regionale und lokale Wanderwege, die mit entsprechender Erholungsinfrastruktur ausgestattet sind.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung, vor allem der bestehende Windpark, entstehen nur geringfügige zusätzliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch zusätzliche Sichtbeziehungen zu den geplanten WEA-Standorten.

Außerdem werden Wanderer, wenn überhaupt nur kurze Zeit beim Passieren der WEA Standorte geringfügig beeinträchtigt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da die Erholungsfunktion des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird und dem Vorhabengebiet keine über das normale Maß hinausgehende Erholungsfunktion zukommt, entstehen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben diesbezüglich keine erheblichen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen.

Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Die Gesundheit des Menschen kann durch verschiedene Wirkungen betroffen sein. Unfälle, z. B. aufgrund von Eisfall, Brand, Rotorbruch, etc..., stellen allgemeine Unfallgefahrenquellen dar. Durch entsprechende Maßnahmen wie Eisdetektoren im Verbund mit automatischer Anlagenabschaltung, Blitzschutzeinrichtungen, Brandschutz- und Sicherheitskonzepten auf verschiedenen Ebenen lassen sich diese Risiken minimieren.

Ein generisches sowie standortbezogenes Brandschutzkonzept liegt vor.

Ferner wird durch Schutzabstände zu Freileitungen, Verkehrsstrassen und Funknetzen der Gefahr durch Unfälle oder Störfälle für Personen vorgebeugt.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von $1,5 \times$ (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich erforderlich möglich.

E.II.c) Schutzgut Tier und biologische Vielfalt (NATURA 2000, Artenschutz)

I.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Hinsichtlich des europäischen Gebietsschutzes liegen antragsseitig folgende Dokumente vor:

- *„FFH-Verträglichkeitsstudie zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen im Windpark Hilchenbach“* (Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Stand April 2023 / Antragsunterlage 16.3)
- *„UVP-Bericht zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen im Windpark Hilchenbach“ incl. Anlage* (Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Stand April 2023 / Antragsunterlagen 16.4.1 u. 16.4.2)

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie wurden im Bereich des Kreises Siegen-Wittgenstein die entsprechend der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) ausgewiesenen Natura 2000- resp. FFH-Gebiete „Rothaarkamm und Wiesentäler“ sowie „Elberndorfer und Oberes Zinser Bachtal“ betrachtet.

Die dem FFH-Gebiet „Rothaarkamm und Wiesentäler“ nächstgelegenen Standorte WEA 02 und WEA 03 befinden sich in einer Distanz von jeweils ca. 325 m zur Schutzgebietsgrenze, wobei die Betriebsflächen der Anlage WEA 03 bis auf ca. 125 m an den Schutzbereich heranreichen.

Der dem FFH-Gebiet „Elberndorfer und Oberes Zinser Bachtal“ nächstgelegene Standort WEA 05 weist eine Entfernung von ca. 345 m zu diesem auf und die zugehörigen

Betriebsflächen reichen wie auch diejenigen Flächen der etwas entfernter gelegenen Anlage WEA 06 bis auf ca. 330 m an die Schutzgebietsgrenze heran.

Als entsprechende maßgebliche Bestandteile der prüfungsrelevanten FFH-Gebiete werden im Zuge der Verträglichkeitsstudie unter Berücksichtigung der Datenmeldebögen die nach Anhang I der FFH-Richtlinie jeweils gebietsspezifischen Lebensraumtypen (u.a. Fließgewässer mit Unterwasservegetation, Berg-Mähwiesen, Moorwälder, Schlucht- und Hangmischwälder, Borstgrasrasen und feuchte Hochstaudenfluren) einschließlich der diesbezüglich charakteristischen Arten sowie die jeweils gebietsspezifischen Artvorkommen nach Anhang II der FFH-Richtlinie betrachtet.

Zudem werden die den Fachinformationssystemen des LANUV NRW gebietsspezifisch zu entnehmenden bedeutsamen Artvorkommen wie etwa Eisvogel und Schwarzstorch diskutiert.

Die recherchierten Biotop- resp. Habitat-Informationen sowie Artvorkommen werden im Weiteren entsprechend § 34 BNatSchG sowie nach Maßgabe jeweils standortspezifisch definierter 300 m-Radien hinsichtlich der jeweiligen Erhaltungsziele, geeigneter Erhaltungsmaßnahmen, der schutzgebietsspezifischen Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten sowie folgender möglicher vorhabenbedingter Faktoren, welche erhebliche Beeinträchtigungen gegenüber den Schutzbereichen verursachen können, erörtert und bewertet:

- Baubedingte Auswirkungen insbesondere durch die Baufeldräumungen, die jeweiligen Flächenbedarfe und den Baustellenbetrieb
- Anlagebedingte Auswirkungen insbesondere anhand der Flächeninanspruchnahmen, Habitat- und Biotopverluste sowie optischer Effekte
- Betriebsbedingte Auswirkungen durch den Anlagenbetrieb
- Summationswirkungen im Zusammenhang mit der Planung „Windpark Kirchhundem“ mit 10 Windenergieanlagen nördlich bzw. nordöstlich angrenzend sowie mit der Planung eines Windparks mit 7 Anlagen südöstlich im Bereich „Jagdberg“ im Stadtgebiet Bad Laasphe.

In Summe der hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen durchgeführten gutachterlichen FFH-Verträglichkeitsprüfungen werden bei Umsetzung des Projektes „Bürgerwindpark Hilchenbach II“ aufgrund einer fehlenden unmittelbaren Betroffenheit sowie anhand der gegebenen räumlichen Distanzen und/oder der jeweils spezifischen Biologie der betrachteten Arten erhebliche Beeinträchtigungen der jeweils schutzgebietsrelevanten Lebensraumtypen sowie der diskutierten Artvorkommen im Bereich der FFH-Gebiete „Rothaarkamm und Wiesentäler“ und „Elberndorfer und Oberes Zinser Bachtal“ nicht gesehen.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Grundsätzliche und demnach die Ergebnisse der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsstudie in Frage stellende Defizite sind den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen.

Dieses, da weder die Festlegung des Untersuchungsraumes und –rahmens noch die ausführliche Zusammenstellung der prüfungsrelevanten Informationen sowie auch die Bewertung der Beeinträchtigungsrelevanz nicht erkennen lassen, dass die für eine Verträglichkeitsbewertung herangezogenen maßgeblichen Aspekte unzureichend oder unvollständig ermittelt wurden.

Zudem wurden im Ergebnis der verfahrensbedingt erfolgten öffentlichen Auslegung hinsichtlich der gutachterlicherseits attestierten FFH- resp. Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens „Bürgerwindpark Hilchenbach II“ von dritter Seite her keine gegenteiligen Aspekte vorgetragen.

Insgesamt ergeben sich demnach keine Anhaltspunkte welche substantiell geeignet wären die vorgelegte Verträglichkeitsstudie mit positivem Ausgang im Sinne der Planung aufgrund dennoch zu erwartender erheblicher Beeinträchtigungen in Zweifel zu ziehen und die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000-Netzwerkes ist demnach hinreichend nachgewiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Seitens der im Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligten Unteren Natur-schutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein besteht zusammengefasst keine Veranlassung, die anhand der vorgelegten Natura 2000-Verträglichkeitsstudie antragsseitig dargelegte Vereinbarkeit der Windenergieanlagenplanung „Bürgerwindpark Hilchenbach II“ mit den Zielen des Natura 2000-Netzwerkes in Frage zu stellen bzw. eine Zustimmung zur Umsetzung der Planung zu verweigern.

II.

Bundesgesetzlicher Artenschutz gem. § 44 und § 45b BNatSchG

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Hinsichtlich des nach BNatSchG zu beachtenden Artenschutzes beinhalten die Antragsunterlagen i.W. folgende Dokumente:

- *„Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum geplanten Windpark Hilchenbach-Kirchhundem, Teil 1 – Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchungen in den Jahren 2016 – 2021“ incl. Anlagen 1a - 12 (Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Stand April 2023 bzw. Dezember 2020 / Antragsunterlagen 16.1.1 u. 16.1.2)*
- *„Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen im Windpark Hilchenbach, Teil 2 – Standortbezogene Konfliktanalyse Standort WEA 1“ sowie gleichlautend für WEA 2 bis WEA 7 (Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Stand April 2023 / Antragsunterlagen 16.1.3 – 16.1.9)*
- *„Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen im Windpark Hilchenbach, Teil 3 – Zusammenfassende Kon-*

fliktanalyse aller WEA-Standorte und Entwicklung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen“ (Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Stand April 2023 / Antragsunterlage 16.1.10)

- *„Windparks Hilchenbach und Kirchhundem, Habitatpotentialanalyse Schwarzstorch“* (Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Stand Dezember 2020 / Antragsunterlage 16.7.1)
- *„Raumnutzungsanalyse - WP Hilchenbach-Kirchhundem - Ergebnisbericht“* (Büro Strix Naturschutz und Freilandökologie, Königswinter, Stand Oktober 2021 / Antragsunterlage 16.7.2)
- *„Ergebnisbericht der Besatzkontrolle bekannter Horste und Brutplätze 2022 zur geplanten Errichtung von 17 WEA in den Windparks Kirchhundem und Hilchenbach“* (Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Stand November 2022 / keine Antragsunterlagen-Kennziffer)

Anhand der in den Jahren 2016 bis 2021 erfolgten Erfassungsarbeiten sowie der ergänzend vorgenommenen Datenrecherchen werden neben den nach LANUV NRW als planungsrelevant einzustufenden Tier- und Pflanzenarten die explizit in NRW gegenüber einem Windenergieanlagenbetrieb als störungs- und schlaggefährdet einzustufenden Vogel- und Fledermausarten betrachtet und zusammengefasst werden folgende nachgewiesene Arten einer vertiefenden artspezifischen Konfliktbetrachtung hinsichtlich bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingter Auswirkungen unterzogen:

- **Haselmaus und Wildkatze**

- **Fledermäuse**

Nyctaloide (u.a. Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus) bzw. Pipistrelloide (u.a. Rauhaut- und Zwergfledermaus) als nach LANUV NRW WEA-empfindliche Arten sowie weitere nicht dergestalt einzustufende, jedoch zu entfernende Höhlenbäume nutzende Arten wie z.B. Bechsteinfledermaus.

- **Brutvögel**

Grauspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Wespenbussard

Zu erwartende Vorkommen der nach LANUV NRW planungsrelevanten Insekten- und Pflanzenarten ergaben sich im Zuge der Recherchen nicht und werden zudem anhand der gutachterlichen Bewertung der standortspezifischen Habitatstrukturen ausgeschlossen.

Amphibien und Reptilien wurden vor Ort erfasst, wobei sich jedoch keine Hinweise auf nach LANUV NRW planungsrelevante Vorkommen ergaben. Unter Verweis auf § 39 (1) BNatSchG wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass Beeinträchtigungen von ausdauernden Gewässern sowie auch temporären z.B. Blänken zu vermeiden sind.

Aufgrund während der Kartierungsarbeiten im Bereich der Baufelder festgestellter Hügel von Waldameisen wird gutachterlicherseits die Notwendigkeit gesehen, die zu beanspruchenden Flächen vor Beginn der Bautätigkeiten entsprechend ergänzend zu überprüfen und erforderlich werdende Umsiedlungen durch qualifiziertes Personal vornehmen zu lassen.

Die weiteren Ergebnisse der artspezifischen Konfliktbetrachtungen stellen sich wie folgt dar:

- Haselmaus-Vorkommen wurden anhand detaillierter Erfassungen im Bereich der WEA 01 - WEA 03 sowie WEA 06 und WEA 07 nachgewiesen, sodass Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG prognostiziert werden welche eine artspezifisch jahreszeitlich angepasste Ausführung der Rodungsarbeiten während der bzw. im Anschluss an die Winterschlafphase der Haselmaus sowie die Herstellung von Ersatzlebensraum auf insgesamt 14.898 qm an erfordern.
Aufgrund kalamitätsbedingter habitatstruktureller Dynamiken wird zudem die Notwendigkeit gesehen, dass vor Baubeginn nochmals eine ergänzende Überprüfung aller Standorte im Hinblick auf mögliche Haselmausvorkommen vorgenommen wird.
- Bezüglich der Wildkatze wird anhand der Recherche- bzw. Beobachtungsergebnisse für jeden der Anlagenstandorte eine Gefährdung von Individuen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch die Arbeiten der Bauflächenräumungen eingeräumt. Gutachterseitig wird daher eine vorherige Überprüfung der Flächen auf Geheckmöglichkeiten, ein 1:1-Ersatz bei Nachweis von Wurfplätzen sowie eine Einschränkung der Räumungsarbeiten auf die Herbst- bzw. Winterzeit bis zum 01.04. und somit auf einen Zeitraum außerhalb der Wurf- und Nachwuchspflegeperiode vorgeschlagen.
- Die Erfassung der im Bereich des Projektgebietes vorkommenden Fledermäuse sowie die Feststellungen artspezifisch geeigneter Höhlenbäume auf den baubedingt benötigten Flächen ergibt eine zu prognostizierende Schlaggefährdung der nach LANUV NRW als WEA-empfindlich einzustufenden Arten sowie ein Störpotential und einen zu erwartenden Verlust von Habitatstrukturen, sodass vom Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG auszugehen ist. Zwecks Abwendung derselben werden demnach Schutzmaßnahmen in Form der Entfernung von Höhlenbäumen nur im Zeitfenster Oktober bis Februar des Folgejahres und nur nach vorheriger Kontrolle, eines Ersatzes von zu entfernenden Höhlenbäumen sowie einer temporären Anlagenabschaltung gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW + LANUV NRW 2017) formuliert.
- Die Arbeiten zur Erfassung von Vorkommen relevanter Brutvogelarten wurden methodisch in Anlehnung an Südbeck et. al (2005) sowie nach Angaben des ministeriellen Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung in NRW (MKULNV NRW 2017) und des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW + LANUV NRW 2017) durchgeführt. Details finden sich in den entsprechenden Erläuterungen in Teil 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, wobei hinsichtlich

des Schwarzstorchs ergänzend artspezifisch eine Raumnutzungsanalyse sowie eine Habitatpotentialanalyse mit darauf aufbauender Konfliktbewertung erstellt wurden.

Zudem wird hinsichtlich der diskutierten Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch als Arten mit großen Aktionsradien die kumulierende Wirkung im Zusammenhang mit den nordwestlich gelegenen bestehenden 5 Windenergieanlagen des „Bürgerwindpark Hilchenbach“ im Bereich „Lümke“ betrachtet, wobei in dieser Hinsicht aufgrund wesentlicher räumlicher Distanzen keine negativen Effekte prognostiziert werden.

Auf Grundlage des o.g. Arten- und Habitatschutz-Leitfadens wurde von einer Erfassung des allgemeinen Vogelzuggeschehens abgesehen und Hinweise auf explizit vorhabenrelevante Rast- und Überwinterungsplätze bzw. Schwerpunktorkommen WEA-empfindlicher Zugvogelarten zeigten sich im Übrigen nicht.

Zusammengefasst ergaben sich bezüglich der Avifauna folgende artenschutzrechtlich relevanten Prüfungsergebnisse:

- Erfassung eines 2019 und 2020 bebrüteten Schwarzstorch-Horstes im Bereich „Elberdorfer Bachtal“ in 558 m Entfernung zum Standort WEA 07 und 854 m zum Standort WEA 06. Beide jedoch topografiebedingt ohne Sichtbezug zum Horststandort sowie anhand der Habitatpotentialanalyse ohne einen zu prognostizierenden erheblich störenden Einfluss auf die Raumnutzung, sodass eine Gefährdung resp. Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG demnach nicht zu prognostizieren ist.
- Bezüglich Waldschnepfe Feststellung von Balzrevieren im Bereich der Standorte WEA 02, WEA 06 und WEA 07, wobei jedoch flächendeckend von Vorkommen der Art auszugehen ist und demnach externer Ausgleich als Ersatz für durch den Bau und den Betrieb der Anlagen verlorengelassenen Lebensraum zu schaffen ist.
- Bezüglich Raufuß- und Waldkauz, Waldlaubsänger, Neuntöter, Grau- und Schwarzspecht sowie Waldohreule baubedingt zu erwartende Habitatverluste und Ersatz durch Herstellung auf Kompensationsflächen der Eingriffsregelung.
- Anhand der räumlichen Verteilung der Brutvorkommen von nicht nach LANUV NRW WEA-empfindlichen Arten (resp. der Fauna allgemein) Beachtung einer zeitlichen Befristung der Baufeldräumungen auf den Zeitraum 01.10. – 28./29.02 des Folgejahres. In diesem Zusammenhang zudem Überprüfung von Höhlenbäumen auf Besatz.
- Aufgrund der kalamitätsbedingten Lebensraumdynamiken kurzfristig vor Baubeginn eine erneute Erfassung planungsrelevanter Brutvogelvorkommen innerhalb der 200 m-Radien der Anlagenstandorte zwecks abschließender Klärung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte und ggfs. Bestimmung vorgezogener Artenschutz/CEF-Maßnahmen.

Neben den vorkommens- resp. artspezifischen Betrachtungen erfolgt zudem eine Bewertung potentieller Auswirkungen der fortschreitenden kalamitätsbedingten habitatstrukturellen Veränderungen innerhalb des Planungsraumes im Hinblick auf artenschutzfachliche Fragestellungen, welche im Ergebnis hinsichtlich der avifaunistischen wie auch Haselmaus-spezifischen Erkenntnisse ergänzende Prüfungen vor Baubeginn formuliert.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Die lt. Antragsunterlagen erfolgten artenschutzfachlichen Arbeiten zur Erfassung planungsrelevanter Tierarten sowie lebensraumstruktureller Rahmenbedingungen datieren aus 2016 bis zuletzt 2022. Insofern ist ein nach LANUV NRW zu akzeptierendes Datenalter von max. 7 Jahren unter Bezugnahme auf das Datum des Eingangs der Antragsunterlagen vom 11.07.2023 eingehalten, sodass von einer für die naturschutzbehördliche Bearbeitung hinreichenden Datenaktualität auszugehen ist.

Im Detail betrachtet ergeben sich im Übrigen anhand der zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen keine Hinweise, dass die durchgeführten Erfassungs- und Kartierungsarbeiten aufgrund gegebenenfalls defizitärer Ausführungen bzw. eines unzureichenden Umfangs Anlass geben könnten, die gewonnenen Erkenntnisse sowie gutachterlicherseits getroffenen Bewertungen und artenschutzrechtlichen Einordnungen grundsätzlich in Zweifel zu ziehen.

Sich gegenüber einer Errichtung sowie einem Betrieb der Windenergieanlagen des Projektes „Bürgerwindpark Hilchenbach II“ aufdrängende unüberwindbare artenschutzrechtliche Aspekte sind demnach aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein insgesamt nicht zu erkennen. Dieses jedoch nur unter Berücksichtigung und Festsetzung einerseits allgemein anerkannter einschlägiger Nebenbestimmungen bezüglich des Artenschutzes sowie andererseits detailliert artbezogener weitergehender Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Im Übrigen ist bezüglich der explizit gegenüber einem Betrieb von Windenergieanlagen kollisionsgefährdeten Vogelarten anhand der antragsgegenständlichen Artenschutzunterlagen in Anwendung des § 45b BNatSchG in hinreichender Weise die Vereinbarkeit der antragsgegenständlichen Planung mit den Belangen des bundesgesetzlichen Artenschutzes nachgewiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Seitens der im Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligten Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein besteht zusammengefasst keine Veranlassung, die anhand der vorgelegten Unterlagen antragsseitig dargelegte Vereinbarkeit der Windenergieanlagenplanung „Bürgerwindpark Hilchenbach II“ mit den Zielen des bundesgesetzlichen Artenschutzes grundsätzlich in Frage zu stellen bzw. aufgrund erheblich defizitärer Unterlagen die Zustimmung zu verweigern.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 BNatSchG sowie unter Anwendung des § 45b BNatSchG wird somit die Erteilung einer Genehmigung für

die Errichtung der insgesamt 7 Windenergieanlagen des Projektes „Bürgerwindpark Hilchenbach II“ seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein mitgetragen, wobei jedoch aufbauend auf die zur Verfügung gestellten artenschutzfachlichen Unterlagen zur Sicherstellung einer hinreichenden Umsetzung der artenschutzrechtlichen Gesetzgebung sowohl allgemeine grundsätzliche wie auch in Teilen detailliert artspezifische Nebenbestimmungen in Form von Bedingungen, Auflagen, artenschutzrechtlich erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie Hinweisen zu beachten sind.

III.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 13 - § 16 BNatSchG i.V.m. § 30 – § 32 LNatSchG NRW)

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung beinhalten die Antragsunterlagen folgende Dokumente:

- *„Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen im Windpark Hilchenbach Teil 1 – Grundlagen“* (Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Stand April 2023 / Antragsunterlage 16.2.1)
- *„Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen im Windpark Hilchenbach Teil 2 – Vertiefende Betrachtung - Standort WEA 1“ sowie gleichlautend für WEA 02 bis WEA 07* (Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Stand April 2023 / Antragsunterlagen 16.2.2 bis 16.2.8)
- *„Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen im Windpark Hilchenbach Teil 3 – Zusammenfassende Betrachtung“* (Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Stand April 2023 / Antragsunterlage 16.2.9)

Im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanungen erfolgt anhand der gutachterlicherseits für jeden Anlagenstandort getroffenen Einordnung der vorhandenen Biotoptypen auf Grundlage des entsprechenden numerischen Bewertungsverfahrens nach LANUV NRW (2021) eine Gegenüberstellung der jeweiligen ökologischen Ist-Zustände sowie den nach Umsetzung der einzelnen Anlagenerrichtungen erwarteten Plan-Zuständen. Dieses differenziert nach jeweils einerseits dauerhaften Eingriffsfolgen sowie andererseits temporären Beeinträchtigungen.

Zudem sind nach Maßgabe des Windenergie-Erlasses NRW (2018) Berechnungen zur Ermittlung der erforderlichen Ersatzgelder bezüglich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Gegenstand der Unterlagen.

Des Weiteren wurde auf Grundlage des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes nach § 13 bzw. § 15 BNatSchG auf fachbehördliche Anforderung hin bezüglich der Notwendigkeit der nur temporär geplanten Kranauslegermontageflächen antragsseitig bzw. durch die die Anlagentürme herstellende Firma ergänzend dokumentiert, dass die technische Konfiguration der Anlagen eine Verwendung flächenbedarfsreduzierender Kranvarianten wie etwa die eines Turmdrehkrans nicht zulässt und demnach die Verwendung eines Auslegerkrans mit jeweils entsprechendem Montageraumbedarf unumgänglich ist.

Darüber hinaus wurden anhand des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes im Rahmen eines Erörterungstermins am 04.04.24 antragsseitig Aspekte hinsichtlich der transportorganisatorischen Zwangspunkte bezüglich der Anlieferung insbesondere der Rotorblätter als Großkomponenten vorgetragen. Dieses mit dem Ergebnis, dass eine anderweitige Logistik in Sachen Transport und Zwischenlagerung u.a. der Rotorblätter bis zum unmittelbaren Montagezeitpunkt nicht möglich erscheint und somit die lediglich temporär benötigten Montage- und Blattlagerflächen im unmittelbaren Baufeld jeder einzelnen Anlage mit den reliefbedingt erforderlichen Erdbewegungen unvermeidbar sind.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Die vorgelegten Antragsunterlagen bzw. anderweitig bezüglich einer Unvermeidbarkeit dargelegten Aspekte bestätigen in hinreichender Form die Berücksichtigung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes nach § 13 bzw. § 15 BNatSchG in Sachen Flächenbedarfe resp. -verbrauch.

Im Übrigen ist hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung von Beeinträchtigungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 13 – § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 bzw. § 31 LNatSchG NRW eine weitestgehend sachgerechte Umsetzung zu attestieren, wobei jedoch eine fehlende Berücksichtigung der sowohl dauerhaften wie auch temporären Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes in Form der vor Ort anstehenden Böden fachbehördlicherseits ergänzend berücksichtigt ist und ökologische Wertzuweisungen für nach Fertigstellung der Anlagen geplante Biotopstrukturen in Höhe von 6 Punkten/qm auf 5 Punkte/qm zu revidieren sind.

Insofern bilden demnach die Antragsinhalte für jeden einzelnen der vorgesehenen Anlagenstandorte lediglich annähernd die tatsächlichen naturschutzrechtlich relevanten Eingriffsintensitäten ab und die zur Verfügung gestellten Unterlagen bedurften im Rahmen der fachbehördlichen Prüfung einer Ergänzung bzw. Revidierung wie beschrieben.

Bezüglich der vorgelegten Ermittlung der Ersatzgelder ergeben sich zudem anhand einer auf Grundlage der diesbezüglichen fiktiven Beispielberechnungen nach LANUV NRW (<https://www.lanuv.nrw.de/natur/eingriffsregelung/windkraft-und-landschaftsbild>) fachbehördlicherseits vorgenommenen Nachberechnung für die Anlagenstandorte WEA 01, WEA 02 und WEA 04 Beträge in reduzierter Form.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Im Ergebnis der fachbehördlichen Ergänzungen und Revidierungen der eingriffsrelevanten Antragsunterlagen ergibt sich die Notwendigkeit der Festsetzung von zu erbringenden Ökopunkten entsprechend den Inhalten des vorliegenden Genehmigungsbescheides.

Dieses, da seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein nur bei Leistung einer angemessenen Kompensation eine gesetzeskonforme Berücksichtigung der bundes- und landesnaturrechtlichen Eingriffsregelung bestätigt werden kann.

Im Übrigen bedürfen die standortspezifisch hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu leistenden Ersatzgelder einer von den antragsseitig ermittelten Beträgen tlw. abweichenden Festsetzung.

E.II.d) Schutzgut Boden und Fläche

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Die geplanten Anlagenstandorte kommen innerhalb geschieferter und gefalteter Gesteine des Unterdevons (Obere Siegen-Schichten) zu liegen. Diese ursprünglich unter marinen Bedingungen entstandenen Sedimentgesteine liegen infolge umfangreicher Deformations- und Metamorphoseprozesse nunmehr als Tonschiefer und als metamorph überprägte Schluff- und Sandsteine vor“ (BBU 2020A).

Aus den Schichten des Rheinischen Schiefergebirges haben sich großflächig Braunerden entwickelt. Diese sind je nach topografischer Lage flachgründig bis tiefgründig. Je nach Staunässeinfluss gehen Braunerden in Pseudogley-Braunerden über. Böden mit Grundwassereinfluss sind als Gleye in den Taleinschnitten verbreitet

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Flächeninanspruchnahme

Der beanspruchte Boden wird im Bereich der dauerhaft überbauten Flächen der aktuellen Nutzung langfristig entzogen und voll- bzw. teilversiegelt. Vollversiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen sowie als Grundwasserspender und -filter. Der Wasserhaushalt des Bodens wird gestört und die Grundwasserneubildung behindert. Umso geringer der Versiegelungsgrad ist, umso geringer ist die Intensität der Beeinträchtigung.

Die Fundamente der geplanten Windenergieanlagen werden auf einer Fläche von 2.094 m² unterirdisch angelegt. Der Bodenaushub kann am Mastfuß sowie in der Umgebung angeschüttet werden, somit wird der Anfall von zu entsorgendem Boden auf ein Minimum reduziert. Im Bereich der Anschüttungen können die Bodenfunktionen nach der Errichtung der geplanten Windenergieanlagen zumindest teilweise wieder aufgenommen werden. Es kommt durch die Anschüttungen zu geringfügigen Veränderungen im Relief.

Die Betriebsflächen werden nicht vollständig versiegelt, dadurch wird die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen reduziert, kann aber nicht vollständig vermieden werden.

Es kommt im Bereich der Betriebsflächen zu einer dauerhaften Teilversiegelung auf 9.883 m². Weiterhin gibt es Betriebsflächen, welche nur temporär für die Dauer der Errichtung der geplanten Windenergieanlagen teilversiegelt werden und danach wieder entsiegelt werden.

Insgesamt kommt es durch die Errichtung der geplanten sieben Windenergieanlagen im Windpark Hilchenbach auf einer Fläche von 11.977 m² zu Versiegelungen/Teilversiegelungen von zuvor meist unversiegelten Flächen.

Erosion von Bodenmieten

Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass es während der Baumaßnahmen nach Entfernung der vorhandenen Vegetation zu Erosionserscheinungen kommen kann.

Die in der Bodenkarte BK 50 dargestellten Angaben zur Erodierbarkeit des Oberbodens können Hinweise geben, an welchen Standorten der geplanten Windenergieanlagen verstärkt Erosionsrisiken zu beachten sind. So wird die Erodierbarkeit des Oberbodens an den meisten Standorten als hoch eingestuft. Für die Braunerde (B31) im Bereich der Standorte WEA 6 und WEA 7 ist gem. BK 50 eine mittlere Erodierbarkeit des Oberbodens angegeben.

Die zur Errichtung der geplanten WEA vorgesehenen Bauflächen befinden sich vorwiegend in sehr schwach und schwach geneigten Hanglagen, sodass das Erosionsrisiko im Bereich der geplanten Windenergieanlagen als gering eingeschätzt wird. Lediglich im Bereich des Standortes WEA 5 liegt eine mittlere Hangneigung vor.

Es ist davon auszugehen, dass mögliche Erosionserscheinungen durch den Maßstab der Baumaßnahmen und das vorhandene Relief in der Regel zeitlich und räumlich begrenzt sein werden und meist nur in geringem Maße auftreten werden. Einen bevorzugten Abflusspfad können die Bestandsforstwege darstellen. Bodenmieten zur Zwischenlagerung von Aushubmaterial sollten bei längerer Lagerzeit begrünt werden, um Erosion von Sedimenten und Nährstoffen des Rohbodens zu vermeiden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

E.II.e) Schutzgut Wasser

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Grundwasser

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich im Einzugsbereich der Grundwasserkörper 42_03 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge und 276_26 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / mittlere Lenne“.

Die geohydrologische Beschaffenheit des „Rechtsrheinisches Schiefergebirge“ wird wie folgt beschrieben: „Hierbei handelt sich um gefaltete und geschieferte Gesteine (Ton- und Schluffsteine, Grauwacken, paläozoische Basalte, Quarzite und Sandsteine, Kalksteinbänke). Die Gesteine des Rheinischen Schiefergebirges sind überwiegend

schlecht durchlässige Klufftgrundwasserleiter. Es handelt sich um Grundwassermangelgebiete.

Bessere Durchlässigkeiten weisen lokal vorkommende Quarzite, Sandsteine, Kalksteinbänke oder paläozoische Vulkanite (Durchlässigkeitsklasse 4) auf, die zur Grundwassergewinnung genutzt werden. Das Rheinische Schiefergebirge ist ein Erosionsgebiet, es sind nur gering mächtige oder unbedeutende Deckschichten ausgebildet. Die Grundwasserleiter und -geringleiter haben überwiegend silikatische Gesteinsbeschaffenheit.

Die paläozoischen Gesteine bestehen aus gefalteten marinen Sedimenten und Vulkaniten des Kambriums bis Oberkarbons. Das Grundwasser bewegt sich als Klufftgrundwasser auf offenen Trennfugen und Klüften. Durchlässig sind vor allem tektonisch beanspruchte Bereiche. Das Grundwasser in den Festgesteinen wird im Allgemeinen aus den überlagernden Boden- und Hangschuttdecken gespeist. Die Aufnahmefähigkeit der Spalten, Störungen und Klüfte des Festgesteins ist meist wesentlich geringer als das Wasserangebot, sodass der verbleibende unterirdische Abfluss über Quellen, Sickerungen und Nassstellen an die Gewässer abgegeben wird. Mit geringem Flächenanteil des Grundwasserkörpers sind insbesondere in breiteren Talauen quartäre Lockergesteine mit wasserwirtschaftlich nutzbaren Grundwassermengen anzutreffen. Als Porengrundwasserleiter bestehen diese Lockergesteine überwiegend aus grobem Sand und Kies, in die Feinsande, Schluffe und Tone eingelagert sind. Sie besitzen eine hohe Durchlässig- und Ergiebigkeit. Das Grundwasser dieser Lockergesteine stammt überwiegend aus versickernden Niederschlägen. Darüber hinaus fließen dem Grundwasserleiter in engeren Tallagen Wassermengen von den Hängen zu. In Abhängigkeit von der Wasserführung im Gewässer, der Gewässermorphologie und Grundwasserentnahmen kommt es weiterhin zur Anreicherung des Grundwassers aus dem Oberflächengewässer (Uferfiltrat). Die Grundwassergewinnung zur Brauch- und Trinkwasserversorgung erfolgt aus Schacht- und Tiefbrunnen sowie Quelfassungen“ (MULNV 2020).

Oberflächengewässer

Im räumlichen Zusammenhang mit den geplanten Windenergieanlagen befinden sich zahlreiche Quellen, Bachläufe und Siepen. Vereinzelt finden sich auch Fischteiche und sonstige Kleingewässer. Nordöstlich des geplanten Standortes WEA 7 befindet sich, in etwa 2 km Entfernung, das geplante Wasserschutzgebiet Erndtebrück-Zinse. Nordwestlich der geplanten Windenergieanlagen liegt das Wasserschutzgebiet Kirchhundem-Wolbecke.

Die Hydrogeologische Stellungnahme (BBU 2022) führt folgendes zu der örtlichen Situation im Hinblick auf Grund- und Oberflächenwasser auf:

Die seit der Erstellung des Gutachtens [BBU 2021A] durch Borkenkäferbefall und Kahlschlag geänderte Situation der Waldflächen hat keine grundsätzlichen Änderungen der dort getroffenen Aussagen zur Folge. Es ist denkbar, dass auf den kahlgeschlagenen Flächen durch die fehlende Interzeption nun mehr Niederschlagswasser den Boden erreicht und je nach Regenintensität einerseits oberflächlich abfließt und andererseits als versickerndes Wasser für die Grundwasserneubildung zur Verfügung steht. Denkbar ist weiterhin, dass die fehlende Interzeption durch höhere Sonneneinstrahlung und

damit höhere Verdunstungsraten im Oberboden ausgeglichen wird. Ob mit dem Kahl-schlag der Flächen eine nennenswerte Änderung der Wasserbilanz einhergeht, ist von vielen Faktoren abhängig und derzeit nicht bekannt

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

In Bezug auf das Schutzgut Wasser wurden im UVP-Bericht die Ergebnisse im Hinblick auf das Schutzgut Wasser ausgewertet und dargestellt.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die WEA nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Auf Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (u.a. Besorgnisgrundsatz § 48 Abs. 1 WHG sowie AwSV) werden Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen. Diese sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Wassergewinnungsanlagen zu schützen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich erforderlich.

E.II.f) Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Begriff Landschaft ist eng mit der Erholungsnutzung durch den Menschen und damit mit der Wahrnehmung des Landschaftsbildes verknüpft. Nach § 1 des BNatSchG sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Windenergieanlagen sind laut Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Eingriffe in das Landschaftsbild, die nicht zu kompensieren oder zu ersetzen sind. Aufgrund dessen sind Ersatzzahlungen für den Eingriff zu leisten, welche sich aus der Systematik zur Landschaftsbildbewertung des Windenergie-Erlasses NRW (08.05.2018) ergeben.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ durch die Windenergieanlagen sind unvermeidbar. Der Windenergieerlass 2018 geht davon aus, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind. Daher ist bei Zulassung des Eingriffs für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatz in Geld zu leisten.

Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge). Die Wertstufe ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. Sind von einem Vorhaben unterschiedliche Wertstufen betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen.

Es sind Kompensationszahlungen an die Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zu leisten. Diese sind zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Damit sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde ein Ersatzgeld ermittelt. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde insofern abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich erforderlich.

E.II.g) Schutzgut Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Das Sauer- und Siegerland gehören zur „feuchttemperierten subatlantischen Klimaregion, in der die Witterung meist durch feuchte atlantische Luftmassen geprägt ist. Diese werden durch überwiegend westliche bis südwestliche Winde herangeführt und tragen zum maritimen Klimaeinfluss bei. In den einzelnen Naturräumen treten erhebliche klimatische Unterschiede auf“ (ROTH 2014). „Klimatische noch begünstigt sind die Innersauerländer Senken und die tiefer gelegenen Bereiche des Siegerlandes, in denen im Verhältnis zu höher gelegenen Umgebung immer noch ein relativ mildes Klima, mit bereits deutlich kühleren und feuchteren Wintern, herrscht. [...] Mit zunehmender Höhe nehmen die mittleren Jahrestemperaturen [Jahresdurchschnitt im Niedersauerland 8–9 °C] um ca. 0,62 °C / 100 m ab und die Niederschläge zu. In den Höhenlagen ist das Klima nasskalt, wind-, wolken- und nebelreich, sodass die Dauer es produktiven Pflanzenwachstums auf den Rothaargebirgshöhen um mehr als 40 Tage kürzer ist als im Niedersauerland“ (ROTH 2014). „Ähnlich wie bei der Temperatur zeigen die Jahresniederschläge mit Werten zwischen 750 und 1450 mm eine enge Beziehung zur topographischen Höhe, wobei sie im Jahresablauf relativ gleichmäßig verteilt sind“ (ROTH 2014).

Die Umgebung um die geplanten Standorte der Windenergieanlagen ist zum überwiegenden Teil bewaldet. Im Vergleich zu der offenen Landschaft ist der Wald von einem sehr ausgeglichenen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Luftfeuchte geprägt, mit tagsüber gegenüber der Umgebung relativ kühlen Temperatur- und hohen Luftfeuchtwerten im Stammbereich aufgrund der Beschattung und Verdunstung des Kronenraumes.

Wegen der im Stammraum gehaltenen hohen Luftfeuchte und dem abschirmenden Blätterdach ist nachts allerdings keine so starke Abkühlung wie in Freiland- und Grünlandbereichen zu erwarten.

Durch die Anlage und den Betrieb der Windenergieanlagen sind keine Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima und Luft zu erwarten. Allenfalls während der eigentlichen Bauphase kann es zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen durch die eingesetzten Baumaschinen oder Staubemissionen kommen.

Im Zuge der Energieerzeugung durch eine Windenergieanlage werden keine Emissionen des klimaschädlichen Gases Kohlendioxid (CO₂) produziert. Diese regenerative Form der Energiegewinnung wirkt sich positiv auf das Schutzgut Klima aus.

Da die negativen Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf das Schutzgut Klima und Luft als sehr gering eingestuft werden und Auswirkungen auf die lokal- oder gar regionalklimatische Situation sicher ausgeschlossen werden können, besteht daher kein weitergehender Untersuchungsbedarf des Schutzgutes Klima und Luft in Bezug auf die einzelnen Anlagenstandorte.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Durch die Energiebereitstellung durch Windenergieanlagen kommt es zu einem geringeren Bedarf an der Nutzung fossiler Brennstoffe, wodurch positive Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine Verschlechterung auf das Schutzgut Luft und Klima gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

E.II.h) Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter umfasst die Betrachtung von vornehmlich geschützten oder schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sowie historische Kulturlandschaften oder Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart.

In dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Arnsberg – Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein (LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN 2016) befinden sich die geplanten Windenergieanlagen innerhalb der Kulturlandschaft „KL 31 Siegerland“. Im Untersuchungsgebiet 3.000 m befinden sich außerdem weitere bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und Kulturgüter mit Raumwirkung.

Bodendenkmäler

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese Funde meldepflichtig und sind bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Baudenkmäler

Eine substanzielle und funktionale Betroffenheit von Baudenkmälern durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen wird aufgrund der Entfernung ausgeschlossen. Die Ermittlung der sensorischen Betroffenheit beschränkt sich auf

mögliche Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, da Beeinträchtigungen durch akustische Störungen oder Geruchsbelästigungen ausgeschlossen werden können.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Mit dem Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Kulturlandschaft im weitesten Sinne bzw. Kulturlandschaftsobjekte verbunden. Die optische bzw. ästhetische Wahrnehmung von historischen Bauwerken, Boden- und Naturdenkmalen bleibt erhalten. Direkte Auswirkungen oder Beeinträchtigungen durch Flächenverluste o.ä. sind nicht gegeben. Kulturlandschaftsprägende Elemente werden in ihrer Substanz nicht berührt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Bau-, Boden- und Kulturdenkmäler sowie sonstige Sachgüter sind durch die WEA's nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Denkmalschutzrechtliche Belange stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen.

E.II.i) Wechselwirkungen

Die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind in ihrem Ist-Zustand Ausschnitte aus dem vom Menschen beeinflussten Naturhaushalt. Zwischen den einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes bestehen vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten (Stoff- und Energieflüsse, Regelkreise, u.a.). So beeinflussen sich z. B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke wiederum stellt die Existenzgrundlage für die Tierwelt dar, beide bestimmen maßgeblich das Maß der biologischen Vielfalt. Als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen dienen indessen spezifische Tierarten. Ökologische Bodeneigenschaften sind mitunter abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers wird u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens beeinflusst. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, aber auch zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Durch die geplanten Flächenversiegelungen sind insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt zu vermuten. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zu einem Verlust der Funktion dieser Böden. Hierzu zählt auch die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, dass Lebensräume zerstört werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfs und Lärm auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während der Realisierung der WEA'n auf der einen Seite zu negativen

Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben einer Vielzahl anderer Faktoren und neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt. So bestehen z.B. Zusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden und Wasser, zwischen Vegetation und Avifauna, zwischen Bodeneigenschaften und Wasser, zwischen Klima/Luft und Menschen oder zwischen Landschaft und Menschen. Flächen, Landschaftsteile oder Biotoptypen, die aufgrund besonderer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen eine besondere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber Eingriffsfolgen aufweisen (wie z.B. grundwasserbeeinflusste Wälder, naturnahe Bach- und Flussauen, Hochmoore, Bereiche mit besonderer Ausprägung der Standortfaktoren aufgrund des Reliefs oder der Exposition etc.) kommen in den Änderungsbereichen nicht vor.

Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen, sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

E.II.j) Gesamtbewertung

Beeinträchtigungen der Umwelt lassen sich bei der Realisierung des Vorhabens nicht vollständig vermeiden. Die mit dem Vorhaben verbundenen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind abgrenzbar sowie durch Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kompensierbar, auch unter Einbeziehung von kumulierenden Wirkungen weiterer geplanter Vorhaben.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage im ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i.V.m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen

Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden. Es sind also keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

E.III. Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Die zuständigen sachverständigen Behörden haben den Antrag gemäß § 11 der 9. BImSchV auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung erhoben.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG ist entsprechend der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88/2023), sowie in Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 21.11.1975 (MBI. NRW. S. 2216 / GMBI. NRW. 7130) in der Fassung vom 04.01.1990 (MBI. NRW. S. 227) durchgeführt worden.

Folgende sachverständige Behörden haben den Antrag geprüft:

- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 55.1 (Arbeitsschutzverwaltung) – vom 02.01.2024,
- Bezirksregierung Münster – Dez. 26.1 (Luftverkehr) – vom 20.12.2023,
- Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein – Untere Wasserbehörde – vom 15.02.2024,
- Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein – Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde – vom 26.02.2024,
- Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein – Brandschutzdienststelle – vom 20.12.2024,
- Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein – Untere Bauaufsichtsbehörde – vom 20.12.2024,
- Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein – Untere Naturschutzbehörde – vom 21.06.2024,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – vom 12.12.2023,
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – vom 08.05.2024,
- Bürgermeister der Gemeinde Erndtebrück – vom 10.01.2024,
- Bürgermeister der Stadt Netphen – keine Stellungnahme,
- Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem – 03.01.2024,
- Bürgermeister der Stadt Hilchenbach u.a. auch als Untere Denkmalschutzbehörde – 07.02.2024,

- Kreis Olpe, Untere Immissionsschutzbehörde – keine Stellungnahme,
- Kreis Olpe, Untere Naturschutzbehörde – keine Stellungnahme,

In Würdigung der eingegangenen Stellungnahme ist festzustellen, dass die zuständigen Fachbehörden den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Bau-, Feuerschutz-, Unfall- und Gesundheitsschutzvorschriften, der natur-, landschafts- und forstrechtlichen, der wasser-, abfall-, bodenschutz-, luftverkehrsrechtlichen sowie militärischen Anforderungen und der Immissionsschutzbestimmungen hin geprüft, die Antragsunterlagen mit Prüfvermerk versehen und unter bestimmten Rahmenbedingungen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung erhoben haben.

Ferner ist festzustellen, dass die Vorhabengrundstücke im städtebaulichen Außenbereich der Stadt Hilchenbach in der Gemarkungen Helberhausen, Oberndorf und Vormwald liegen.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Hilchenbach ist der Bereich der Standorte der Windkraftanlagen als Fläche für Wald dargestellt.

Im Rahmen der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde der Gemeinde Erndtebrück der Antrag zwecks Prüfung auf Beachtung der bestehenden städtebaulichen und bauplanungsrechtlichen Vorschriften sowie als Untere Denkmalschutzbehörde zur Bewertung zugeleitet.

Das Einvernehmen der Stadt Hilchenbach wurde mit Schreiben vom 07.02.2024 erteilt.

Bei der Prüfung der Frage, welche Bedingungen und Auflagen zum Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen nötig sind, waren, soweit erforderlich, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft- vom 18.08.2021 (GMBI. 2021 Nr. 48-54, S. 1050) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26, S. 503) in den jeweils gültigen Fassungen sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW. 7130) zu berücksichtigen.

Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes

Zum 01.02.2023 hat § 26 (3) BNatSchG Rechtskraft erlangt, anhand dessen es der Erteilung einer Befreiung vom Landschaftsschutz entsprechend § 26 (3) Satz 1 – 3 BNatSchG nicht mehr bedarf.

Zudem kommt bis auf Weiteres gemäß § 26 (3) Satz 4 BNatSchG das Verbot der Errichtung von WEA aus Gründen des Landschaftsschutzes auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen bzw. noch auszuweisenden Gebieten im gesamten Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Bad Berleburg nicht mehr zum

Tragen bis zukünftig festgestellt wird, dass NRW einen vordefinierten Flächenbeitragswert oder der jeweilige regionale bzw. kommunale Planungsträger (hier die Gemeinde Erndtebrück) ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.

Somit sind bei dieser Genehmigungsentscheidung nunmehr nach dem 31.01.2023 entsprechende die o.g. Landschaftsschutzgebietsausweisung betreffende Sachdarstellungen einschließlich der Gewichtung sowie auch der Abwägung und Begründung unter Bezugnahme auf die zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen nach § 26 (3) BNatSchG insofern hinfällig, da die gemäß § 3 WindBG formulierten Flächenbeitragswerte für NRW (bis Ende 2027 = 1,1 % der Landesfläche bzw. bis Ende 2032 = 1,8 % der Landesfläche) bzw. daraus abgeleitete Teilflächenziele bisher noch nicht erreicht sind.

E.IV. Entscheidung über die Einwendungen

Da keine Einwendungen eingegangen sind entfällt dieser Punkt.

E.V. Genehmigungentscheidung

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind die sieben Windenergieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 25 UVPG ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26, S. 503) in der jeweils gültigen Fassung sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW. 7130) zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

F Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 39 Landesforstgesetz (LFoG)

Hiermit wird die Genehmigung zur Umwandlung von Waldfläche in eine andere Nutzungsart im Außenbereich in 57271 Hilchenbach,

- WEA 01: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Vormwald, Flur: 5, Flurstück: 54,
 WEA 02: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Vormwald, Flur: 4, Flurstück: 44,
 WEA 03: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Helberhausen, Flur: 4, Flurstück: 52,
 WEA 04: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Helberhausen, Flur: 4, Flurstück: 18/19,
 WEA 05: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Helberhausen, Flur: 12, Flurstück: 25,
 WEA 06: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Helberhausen, Flur: 12, Flurstück: 1,
 WEA 07: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Oberndorf, Flur: 7, Flurstück: 4

unter den im Rahmen der nachstehenden Begründung benannten Auflagen (A) und Hinweisen (H) erteilt.

Alle Windkraftanlagen entsprechen den o.g. Anforderungen des Windenergieerlasses zur Genehmigungsfähigkeit der Waldumwandlung. Deshalb wird für alle sieben Anlagen die **Waldumwandlungsfähigkeit** ausgesprochen.

Anlagenbezeichnung	Gesamtflächengröße [qm]	Teilflächengröße [qm]	Bestandesbeschreibung (nur Baumarten und Alter)	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1 dauerhaft	4.109	1.762	AJ0 30, ta1-2, m, Fichtenwald mit lrt. Baumarten-Anteilen: 0 < 30 %, geringes bis mittleres Baumholz, BHD > 14 – 49 cm, mittel bis schlecht ausgeprägt	Hilchenbach	Vormwald	005	54
		2.314	AT2, neo1, Kalamitätsfläche				
WEA 1 temporär	3.937	33	BF3 30, ta1-2, Einzelbaum Fichte	Hilchenbach	Vormwald	005	54
		779	AJ0 30, ta1-2, m, Fichtenwald mit lrt. Baumarten-Anteilen: 0 < 30 %, geringes bis mittleres Baumholz, BHD > 14 – 49 cm, mittel bis schlecht ausgeprägt				
		2.967	AT2, neo1, Kalamitätsfläche				
		38	BF2 30, ta1-2, Baumgruppe Fichten				
WEA 2 dauerhaft	2.893	142	BF3 30, ta1-2, Einzelbaum Fichte	Hilchenbach	Vormwald	004	43
		11	Wege/Säume				
		19	AJ0 30, ta1-2, m, Fichtenwald mit lrt. Baumarten-Anteilen: 0 < 30 %, geringes bis mittleres Baumholz, BHD > 14 – 49 cm, mittel bis schlecht ausgeprägt				
		6	AT2, neo1, Kalamitätsfläche				
		7	Wege/Säume				
		607	AJ0 30, ta1-2, m, Fichtenwald mit lrt. Baumarten-Anteilen: 0 < 30 %, geringes bis mittleres Baumholz, BHD > 14 – 49 cm, mittel bis schlecht ausgeprägt				
		1.834	AT1/2, neo1, Kalamitätsfläche				
WEA 2 temporär	6.637	291	Wege/Säume	Hilchenbach	Vormwald	004	55
		4	AT1/2, neo1, Kalamitätsfläche				
		125	Wege/Säume				
		2	AJ0 30, ta1-2, m, Fichtenwald mit lrt. Baumarten-Anteilen: 0 < 30 %, geringes bis mittleres Baumholz, BHD > 14 – 49 cm,				
		351	Wege/Säume				
		38	AJ0 30, ta1-2, m, Fichtenwald mit lrt. Baumarten-Anteilen: 0 < 30 %, geringes bis mittleres Baumholz, BHD > 14 – 49 cm, mittel bis schlecht ausgeprägt				
		2109	AT1/2, neo1, Kalamitätsfläche				
WEA 2 temporär	6.637	6	AJ0 30, ta1-2, m, Fichtenwald mit lrt. Baumarten-Anteilen: 0 < 30 %, geringes bis mittleres Baumholz, BHD > 14 – 49 cm, mittel bis schlecht ausgeprägt	Hilchenbach	Vormwald	004	55
		5	AL1 30, ta3-5, m, Douglasienwald mit lrt. Baumarten-Anteilen: 0 < 30 %, Jungwuchs - Stangenholz, BHD bis 13 cm, mittel bis schlecht ausgeprägt				
		1145	Wege/Säume				
		1029	AJ0 30, ta1-2, m, Fichtenwald mit lrt. Baumarten-Anteilen: 0 < 30 %, geringes bis mittleres Baumholz, BHD > 14 – 49 cm, mittel bis schlecht ausgeprägt				
		1321	AL1 30, ta3-5, m, Douglasienwald mit lrt. Baumarten-Anteilen: 0 < 30 %, Jungwuchs - Stangenholz, BHD bis 13 cm, mittel bis schlecht ausgeprägt				
		454	AT1/2, neo1, Kalamitätsfläche				
		177	Wege/Säume				
WEA 3 dauerhaft	4.924	459	AJ0 30, ta1-2, m, Fichtenwald mit lrt. Baumarten-Anteilen: 0 < 30 %, geringes bis mittleres Baumholz, BHD > 14 – 49 cm, mittel bis schlecht ausgeprägt	Hilchenbach	Vormwald	004	52
		3.870	AJ0 30, ta3-5, m, Fichtenwald mit lrt. Baumarten-Anteilen: 0 < 30 %, Jungwuchs - Stangenholz, BHD bis 13 cm, mittel bis schlecht ausgeprägt				
		134	AT1/2, neo1, Kalamitätsfläche				
		461	Wege/Säume				

WEA 3 temporär	7.221	862	AJ0 30, ta1-2, m, Fichtenwald mit lrt. Baumarten-Anteilen: 0 < 30 %, geringes bis mittleres Baumholz, BHD > 14 – 49 cm, mittel bis schlecht ausgeprägt	Hilchenbach	Vormwald	004	52
		3.945	AJ0 30, ta3-5, m, Fichtenwald mit lrt. Baumarten-Anteilen: 0 < 30 %, Jungwuchs - Stangenholz, BHD bis 13 cm, mittel bis schlecht ausgeprägt				
		99	BF3 30, ta1-2, Einzelbaum Fichte				
		1839	AT1/2, neo1, Kalamitätsfläche				
		476	Wege/Säume				
WEA 4	2.209	190	AT1/2, neo1, Kalamitätsfläche	Hilchenbach	Helberhausen	004	18
		97	Wege/Säume				
		681	AT1/2, neo1, Kalamitätsfläche				19
		114	Wege/Säume				
		477	AT1/2, neo1, Kalamitätsfläche				54
		650	Wege/Säume				
WEA 4	7.151	19	AT1/2, neo1, Kalamitätsfläche	Hilchenbach	Helberhausen	004	18
		724	Wege/Säume				
		3025	AT1/2, neo1, Kalamitätsfläche				19
		312	Wege/Säume				
		372	AJ0 30, ta1-2, m, Fichtenwald mit lrt. Baumarten-Anteilen: 0 < 30 %, geringes bis mittleres Baumholz, BHD > 14 – 49 cm, mittel bis schlecht ausgeprägt				54
		2052	AT1/2, neo1, Kalamitätsfläche				
		647	Wege/Säume				
WEA 5 dauerhaft	4.090	3.763	AJ0 30, ta1-2, m, Fichtenwald mit lrt. Baumarten-Anteilen: 0 < 30 %, geringes bis mittleres Baumholz, BHD > 14 – 49 cm, mittel bis schlecht ausgeprägt	Hilchenbach	Helberhausen	012	25
		327	Wege/Säume				
WEA 5 temporär	5.382	5.019	AJ0 30, ta1-2, m, Fichtenwald mit lrt. Baumarten-Anteilen: 0 < 30 %, geringes bis mittleres Baumholz, BHD > 14 – 49 cm, mittel bis schlecht ausgeprägt	Hilchenbach	Helberhausen	012	25
		363	Wege/Säume				
WEA 6 dauerhaft	4.267	1.108	AJ0 30, ta3-5, m, Fichtenwald mit lrt. Baumarten-Anteilen: 0 < 30 %, Jungwuchs - Stangenholz, BHD bis 13 cm, mittel bis schlecht ausgeprägt	Hilchenbach	Oberndorf	007	4
		305	Wege/Säume				
		2.699	AJ0 30, ta3-5, m, Fichtenwald mit lrt. Baumarten-Anteilen: 0 < 30 %, Jungwuchs - Stangenholz, BHD bis 13 cm, mittel bis schlecht ausgeprägt	Hilchenbach	Helberhausen	012	1
		155	Wege/Säume				
WEA 6 temporär	6.014	590	AJ0 30, ta3-5, m, Fichtenwald mit lrt. Baumarten-Anteilen: 0 < 30 %, Jungwuchs - Stangenholz, BHD bis 13 cm, mittel bis schlecht ausgeprägt	Hilchenbach	Oberndorf	007	4
		565	Wege/Säume				
		4.127	AJ0 30, ta3-5, m, Fichtenwald mit lrt. Baumarten-Anteilen: 0 < 30 %, Jungwuchs - Stangenholz, BHD bis 13 cm, mittel bis schlecht ausgeprägt	Hilchenbach	Helberhausen	012	1
		732	Wege/Säume				
WEA 7 dauerhaft	2.673	1.628	AJ0 30, ta3-5, m, Fichtenwald mit lrt. Baumarten-Anteilen: 0 < 30 %, Jungwuchs - Stangenholz, BHD bis 13 cm, mittel bis schlecht ausgeprägt	Hilchenbach	Oberndorf	007	4
		1.045	Wege/Säume				
WEA 7 temporär	4.244	3.027	AJ0 30, ta3-5, m, Fichtenwald mit lrt. Baumarten-Anteilen: 0 < 30 %, Jungwuchs - Stangenholz, BHD bis 13 cm, mittel bis schlecht ausgeprägt	Hilchenbach	Oberndorf	007	4
		1.217	Wege/Säume				
Gesamt	65.751						

Forstrechtliche Kompensationsforderung

Die Flächen der befristeten Waldumwandlung unterliegen der Wiederaufforstungspflicht gem. § 44 Abs. 4 b) LFoG und sind nach Abschluss der Bauarbeiten mit heimischen Laubholz wiederaufzuforsten. Dies ist zwingend in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Gem. LEP – Forderung sind für die Kompensation ausschließlich Verbesserungsmaßnahmen in bestehenden Waldbeständen aufgrund der Waldflächenanteile in der Stadt Hilchenbach von 69 % anzulegen. Verbesserungsmaßnahmen verfolgen das Ziel bestehende Waldbestände ökologisch aufzuwerten. Im Planbereich ist der wesentliche Waldbereich durch die Borkenkäferkalamität betroffen. Daher werden Wiederaufforstungsmaßnahmen von kalamitätsbedingten Kahlfächen als Aufwertungs- und Verbesserungsmaßnahmen anerkannt.

Der Faktor für die zu erbringende Fläche liegt gemäß dem landesweit durchzuführenden Bewertungsverfahren bei 1:2,5. Es ergibt sich somit ein Flächenbedarf von $25.165 \text{ m}^2 \times 2,5 = 62.913 \text{ m}^2$.

Die Durchführung erfolgt in Abstimmung mit dem RFA 08, dem auch die Kontrolle und Abnahme nach Kultursicherung (nach Anzeige durch den Antragsteller) obliegt.

Die Kompensationsmaßnahmen sind wie folgt zu erbringen:

Nr. Maßnahmenfläche	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Kompensationsfläche [qm]
1	Hilchenbach	Helberhausen	12	7 tlw.	19.500
2	Hilchenbach	Helberhausen	3	99 tlw.	11.000
3	Hilchenbach	Vormwald	4	5 tlw. / 69 tlw.	22.900
4	Hilchenbach	Vorwald	4	69 tlw.	9.700
Gesamt					63.100

Nr. Maßnahmenfläche	Baumart	Teilfläche Baumart [qm]	Anzahl pro Hektar	Anzahl auf Maßnahmenfläche	Pflanzverband	Mischungsform	Alter	Herkunftsgebiet	Verbisschutz
1	Erlle	16.500	2.500	4.125	2 x 2	flächig	1+0 - 2+0	802 04	Trico
	Stieleiche	1.250	5.000	625	2 x 1	Gruppen	1+0 - 2+0	817 06	Wuchshülle/Kleingatter
	Moorbirke	1.000	5.000	500	2 x 1	Gruppen	1+0 - 2+1	805 04	Wuchshülle/Kleingatter
	Flatterulme	750	5.000	375	2 x 1	Gruppen	1+0 - 2+2	Sonderherkunft Soester Börde	Wuchshülle/Kleingatter
Gesamt		19.500	2.885	5.625					
2	Traubeneiche	6.400	5.000	3.200	2 x 1	flächig	1+0 - 2+0	818 06	Gatter
	Spitzahorn	1.400	5.000	700	2 x 1	flächig	1+0 - 2+0	800 04	Gatter
	Kirsche	1.500	5.000	750	2 x 1	flächig	1+0 - 2+1	814 04	Gatter
	Winterlinde	1.700	5.000	850	2 x 1	flächig	1+0 - 2+2	823 04	Gatter
Gesamt		11.000	5.000	5.500					
3	Stieleiche	13.150	5.000	6.575	2 x 1	flächig	1+0 - 2+0	817 06	Gatter
	Moorbirke	2.300	5.000	1.150	2 x 1	flächig	1+0 - 2+1	805 04	Gatter
	Schwarzerle	7.450	5.000	3.725	2 x 1	flächig	1+0 - 2+2	802 04	Gatter
	Fichte NV								Gatter
Gesamt		22.900	5.000	11.450					
4	Stieleiche	6.700	5.000	3.350	2 x 1	flächig	1+0 - 2+0	817 06	Gatter
	Spitzahorn	1.500	5.000	750	2 x 1	flächig	1+0 - 2+1	800 04	Gatter
	Kirsche	1.500	5.000	750	2 x 1	flächig	1+0 - 2+2	814 04	Gatter
	Gesamt		9.700	5.000	4.850				

Eine räumliche Darstellung der zu erbringenden Kompensation ist in den anhängenden Karten zu finden.

Das Pflanzgut muss den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes in der derzeit gültigen Fassung genügen. Bei den Bäumen und Sträuchern, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen, ist das Herkunftsgebiet „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden. Die Aufforstung / Anpflanzung ist zu pflegen, zu schützen und ggf. nachzubessern, bis sie in ihrem Bestand endgültig gesichert ist (i. d. R. 10 Jahre nach Pflanzung). Bei Pflanzenausfällen von mehr als 30 % innerhalb der ersten 36 Monate nach Pflanzung ist mit den oben bestimmten Pflanzen nachzubessern.

Exakte Umwandlungsfläche

Der oben aufgeführte Flächenumfang ist als Mindestmaß für die Kompensation der Waldinanspruchnahme vorzusehen. **(A)**

Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten sind die endgültigen dauerhaften und befristeten Umwandlungsflächen für die Windkraftstandorte, Nebenflächen und Wegebauten innerhalb des BlmSch-Verfahren im Rahmen der Vermessung genau zu ermitteln und dem Regionalforstamt mitzuteilen. **(A)**

Es wird darauf hingewiesen, dass zu den Umwandlungsflächen sämtliche Flächen zählen, auf denen später keine hochwachsenden Baumarten angepflanzt werden können. Die Flächenbilanz der Nachvermessung ist dann Grundlage für die forstliche Kompensationsforderung gem. Landesforstgesetz NRW. **(H)**

Die Kompensationsmaßnahmen sind durch eine Grundbucheintragung zu sichern. **(A)**

Hinweis zur Erholungsfunktion des Waldes

Das Plangebiet befindet sich ganzflächig innerhalb des Naturparkes Sauerland-Rothaargebirge und fast flächendeckend als Erholungswald der Stufe II ausgewiesen. Grundsätzlich schließen sich Windenergie und Erholungsnutzung des Waldes nicht aus. Es ist aber in Teilbereichen mit Erholungsverkehr durch Wanderer und zunehmend durch Mountain-Biker zu rechnen. Der gesamte Windpark wird von Haupt-, Rund- und Themen-Wanderwegen durchzogen. Zur Vermeidung von Konflikten ist, gerade in der Bauphase, durch Sicherung oder Umliegung von Wanderwegen und Hinweisen die Sicherheit der Waldbesucher zu gewährleisten. Gleiches gilt für die Sicherung an Wanderwegen gegen Eisfall beim Betrieb der WEA. Der angewendete Stand der Technik sieht den Einbau von Rotorblattheizungen vor. Aus Gründen der Verkehrssicherung sind jedoch Warnhinweise anzubringen, gegebenenfalls muss der Weg gesperrt werden. **(H)**

Waldbrandvorsorge

Um die Waldbrandgefahr möglichst gering zu halten, ist gemäß Ziffer 5.2.3.2 Windenergie-Erlass 2018 ein Brandschutzkonzept zu erstellen.

Neben der Brandgefahr der eigentlichen Anlage muss auch die, durch die Klimawandel (Trockenjahre) bedingte, erhöhte Waldbrandgefahr mitberücksichtigen. Es muss beachtet werden, dass ein Übergreifen eines Waldbrandes auf die Anlage ebenso ein Risiko darstellt.

Die Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf den Wald vorgebeugt wird. Da der Standort Wald diesbezüglich als Risikofaktor zu werten ist, sind neben den regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (z.B. Blitzschutzanlagen, Wartung und Instandhaltung) weitere geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise (Leitfaden "Windenergie im Wald" Stand 2012):

- soweit möglich, die Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe,
- Brandfrüherkennung mit automatischer Abschaltung der Anlagen und vollständiger Trennung von der Stützenergie sowie

- die Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind 2024 als Stand der Technik zu setzen. Darüber hinaus ist im Brandschutzkonzept darauf einzugehen, dass im Brandfall durch herabstürzende brennende Bauteile entstehende Brände gelöscht, bzw. ein Ausbreiten der Brände verhindert werden kann. Dies können z.B. Maßnahmen zur Löschwasservorhaltung oder ein mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmtes Konzept zur Brandbekämpfung in den umliegenden Waldbereichen sein.

Die für den Schwerlastverkehr ausgelegten Zuwegungen bleiben nach dem Ende der Bauphase bestehen, so dass sie dauerhaft als Feuerwehrezufahrt genutzt werden können.

Freistellung von Ersatzansprüchen

Gemäß 8.2.2.4 WEE vom 08.05.2018 hat sich der Betreiber der Anlagen im Wald zu verpflichten, im Falle von Schäden an der Anlage durch umfallende Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten und den Waldbesitzer von Ersatzansprüchen freizustellen. Darüber hinaus ist der Waldbesitzer von den Verkehrssicherungspflichten, die sich aus der Bewirtschaftung der umliegenden Wälder und dem Bau und Betrieb der Windenergieanlage ergeben, freizustellen. Bitte nehmen Sie eine solche Verpflichtung in Ihre Genehmigung auf. **(A)**

Wegebau

Regelmäßig kann in NRW von einer, für die Erfüllung der Waldfunktionen ausreichenden Wededichte ausgegangen werden. Die Umwandlungsflächen dieser Stellungnahme beinhalten alle Wegebestandteile welche sicherstellen, dass eine Anbindung des Anlagenstandorts an das bestehende Waldwegenetz gegeben ist.

Grundsätzlich werden die Wegebaumaßnahmen in zwei Kategorien unterteilt:

1. Waldumwandlungsgenehmigung; Wegeneubauten und Wegeverbreiterungen, die vorrangig dem Erreichen der Anlage dienen und somit über die forstwirtschaftlichen Ansprüche hinausgehen. Diese Kategorie wird den Umwandlungen zugeordnet

Für alle Wegebaumaßnahmen, welche dieser Kategorie zuzuordnen sind und noch nicht in dieser Stellungnahme enthaltenen sind (Zuwegung vom Anlagenstandort zum ersten bestehenden, befestigten Forstweg) ist eine weitere Umwandlungsgenehmigung notwendig. Verfahrensführende Behörde ist hierfür das Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein.

2. Wegebauanzeige; Wegeinstandsetzungen, Wegeumlegungen (Neubau mit Rückbau an anderer Stelle) des bestehenden Wegenetzes, die also nicht ausschließlich dem Erreichen der Anlage dienen und so im Wesentlichen auch andere Waldfunktionen bedienen

Alle Wegebaumaßnahmen, welche dieser Kategorie zuzuordnen sind müssen dem Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein angezeigt und mittels eines Auflagenbescheids genehmigt werden.

Auf der Grundlage der vorliegenden Luftbilder kann eine positive Beurteilung der weiteren Zuwegung im Wald, welche nicht in dieser Stellungnahme enthalten ist, in Aussicht gestellt werden, präzise Angaben liegen aber nicht vor. Die Übersichtskarten der Zuwegungen und auch die zur Verfügung gestellten Shape-Dateien zeigen nur den Verlauf der Zuwegungen, für eine genaue Beurteilung reichen sie nicht aus. In den anschließenden forstrechtlichen Verfahren (Wegebauanzeige und Waldumwandlung) werden detailliertere Karten in einem passenden Maßstab benötigt.

Leitungen/Leitungstrassen

Es ist davon auszugehen, dass die Leitungen zur Anbindung der Windenergieanlagen an das öffentliche Leitungsnetz ausschließlich in vorhandenen Wegekörpern verlegt werden. Eine über das normale Maß hinausgehende Flächeninanspruchnahme, z. B. eine gesonderte Kabeltrasse, ist über ein separates Waldumwandlungsverfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen.

Ökologische Baubegleitung

Während der Bauarbeiten und Abwicklung der im Zusammenhang mit der BImSchG stehenden Kompensationsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung als Ansprechpartner zu benennen. Diese hat:

- sich bei Baubeginn dem Regionalforstamt vorzustellen.
- während und nach der Bauphase aktuelle Drohnenshots mit farblicher Kennzeichnung der Umwandlungsflächen (dauerhaft und temporär getrennt) an das Forstamt zu senden.

Die hierfür notwendigen Shape-Dateien sind vom Vorhabentragenden der ökologischen Baubegleitung zur Verfügung zu stellen. **(A)**

Gesamtbeurteilung

In der Gesamtbetrachtung bestehen gegen die Errichtung der 7 Windenergieanlagen unter Einbeziehung der Hinweise keine forstrechtlichen Bedenken. Die aus forstlicher Sicht wichtigen Antragsunterlagen wurden geprüft.

Nach Abwägung der forstfachlichen Belange werden die dauerhafte Umwandlungsfähigkeit des Waldes nach § 39 Landesforstgesetz sowie die befristete Umwandlung nach § 40 Landesforstgesetz für die Zeit der Bauphase auf den oben aufgeführten Flächen und Flurstücken **genehmigt**.

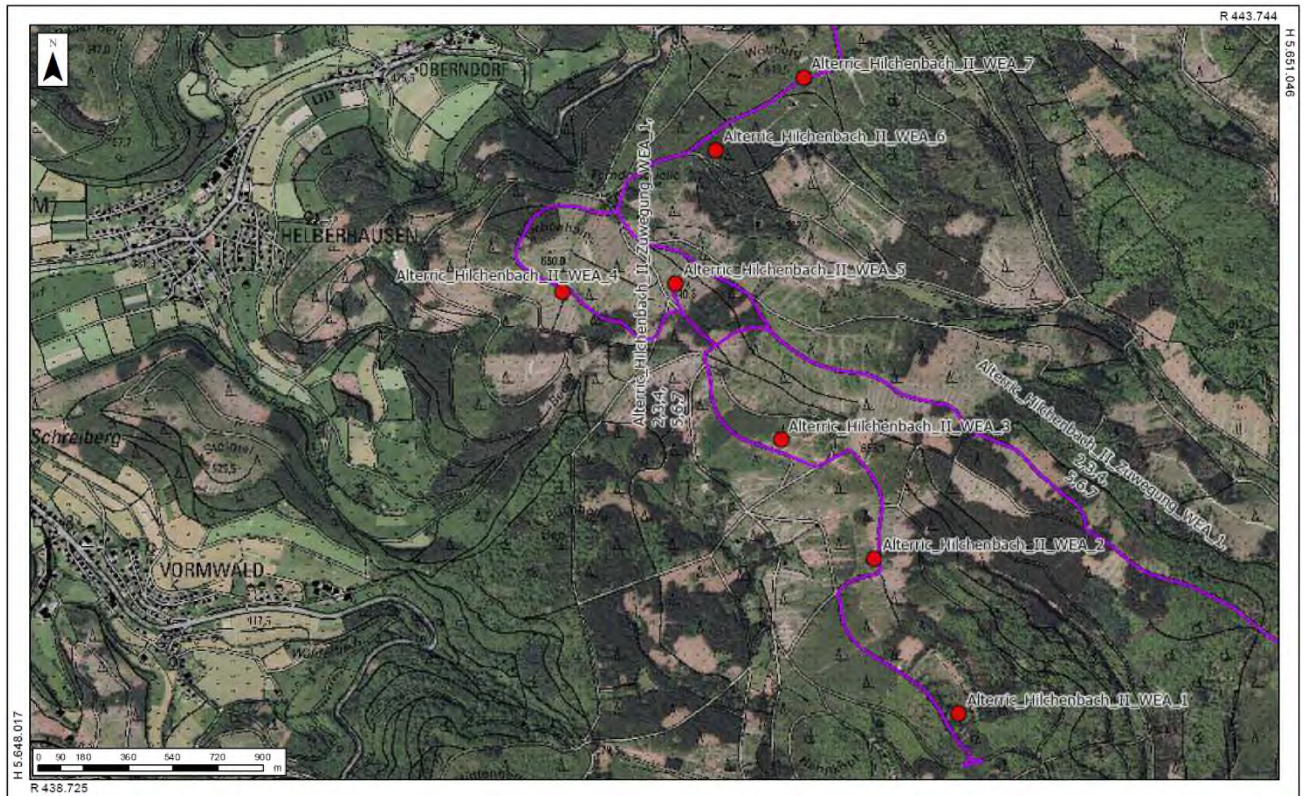
Die daraus folgende forstliche Kompensation wird nach Durchführung der oben beschriebenen Maßnahmen und deren Sicherung, als erbracht angesehen.

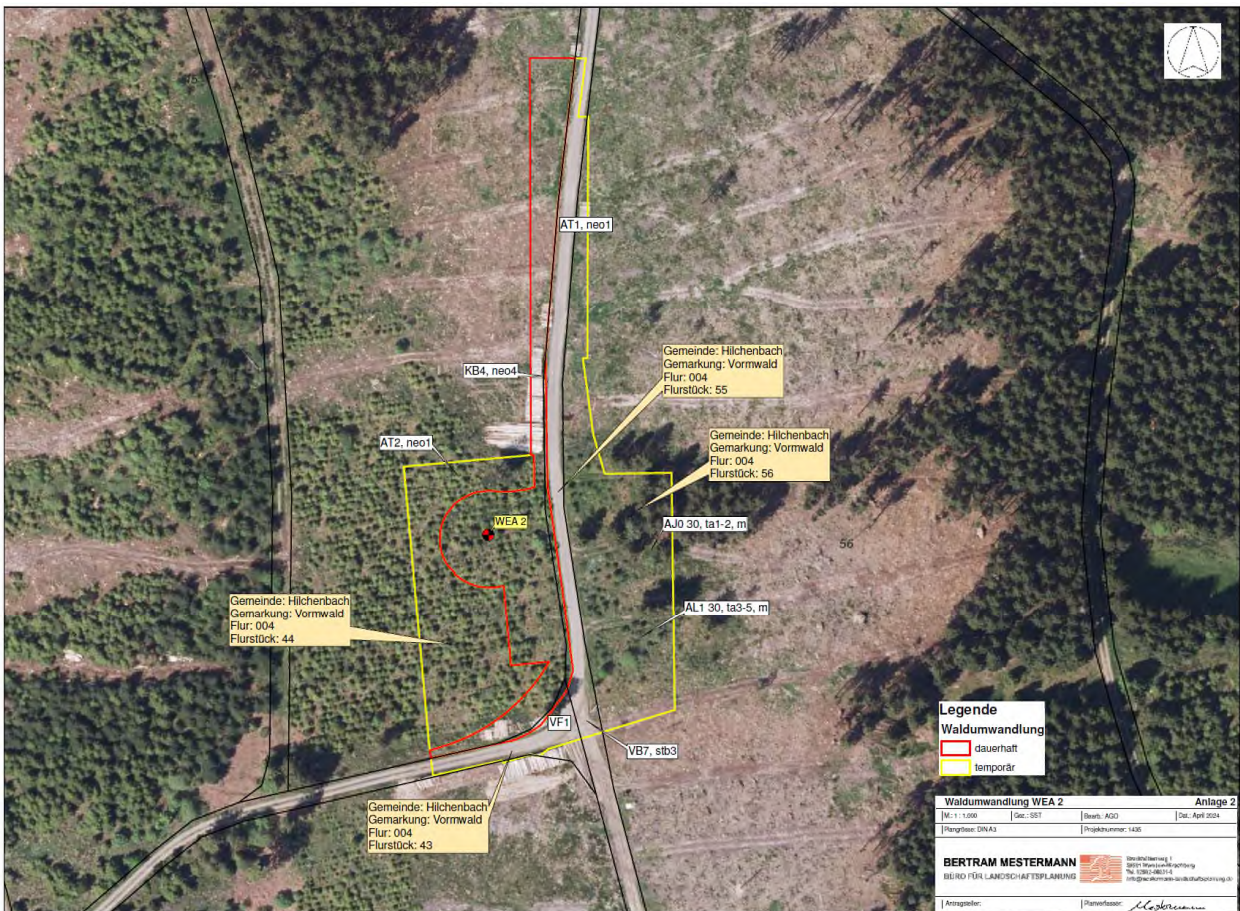
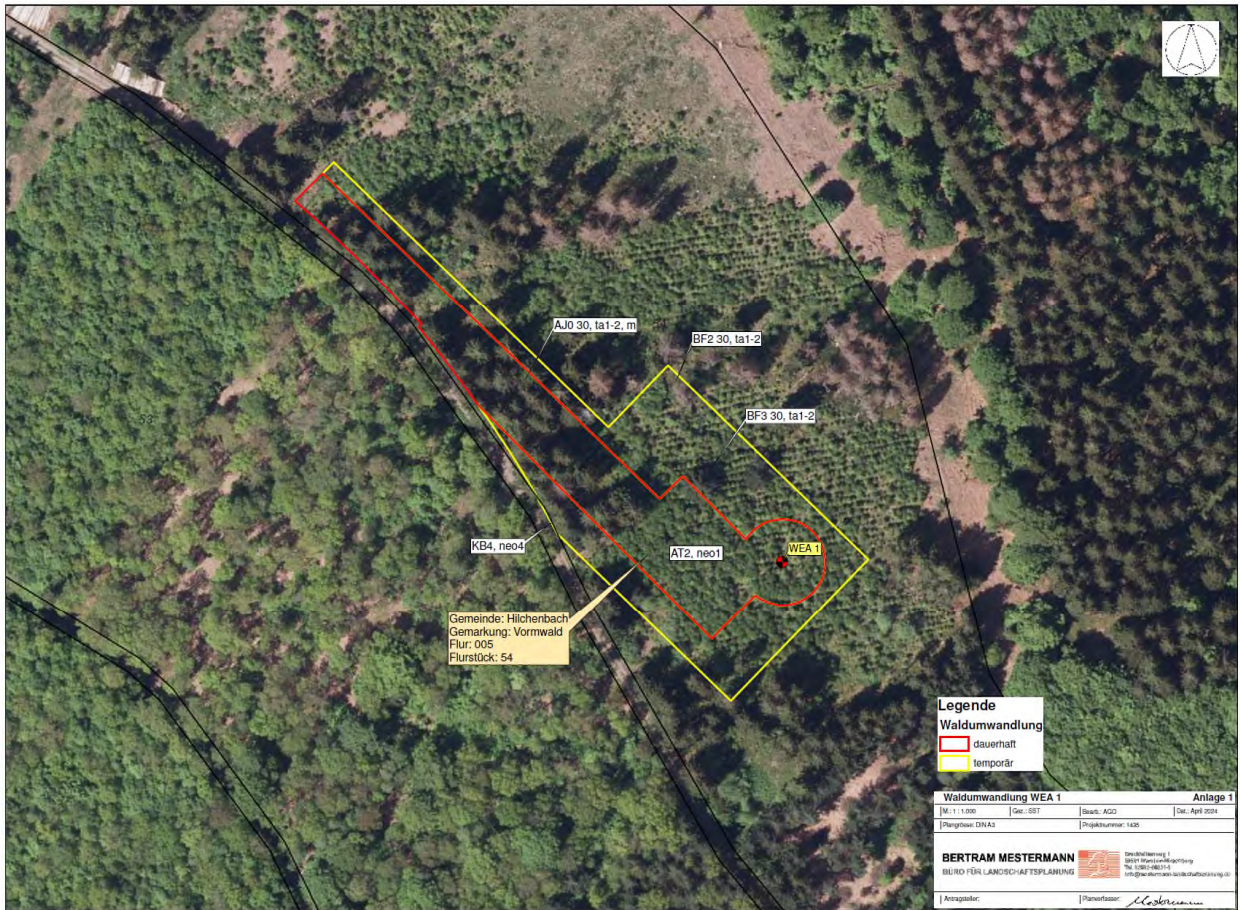
Die befristet umgewandelten Flächen sind nach § 40 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 Buchstabe b) Landesforstgesetz spätestens in einer der nächsten zwei, auf das Bauende folgenden Vegetationsperioden ordnungsgemäß wieder aufzuforschten.

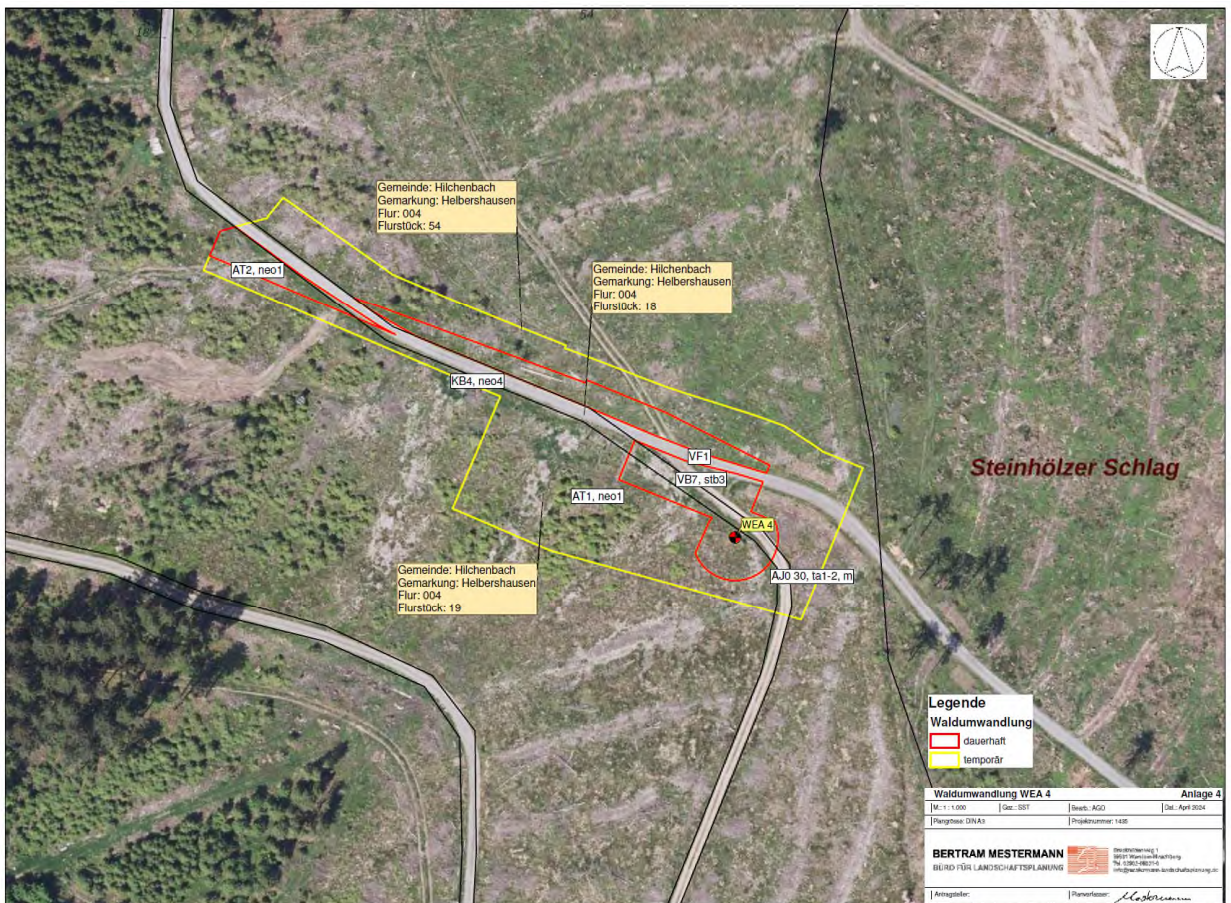
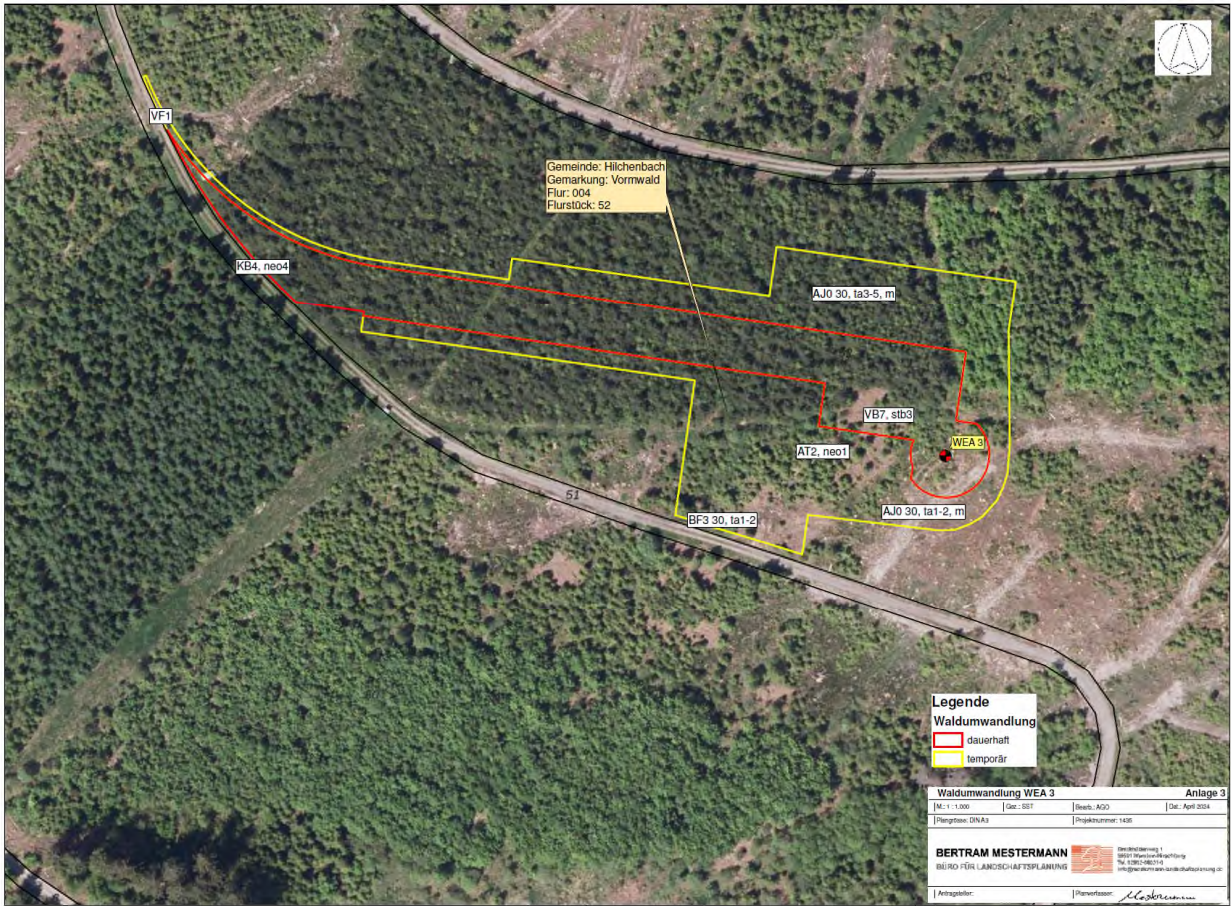
Die Windenergieanlagen liegen an Waldwegen, die für die Holzabfuhr von Bedeutung sind. Durch den Antragsteller ist zu gewährleisten, dass während und nach dem Bau der Anlagen die Holzabfuhr mit Langholzfahrzeugen möglich bleibt.

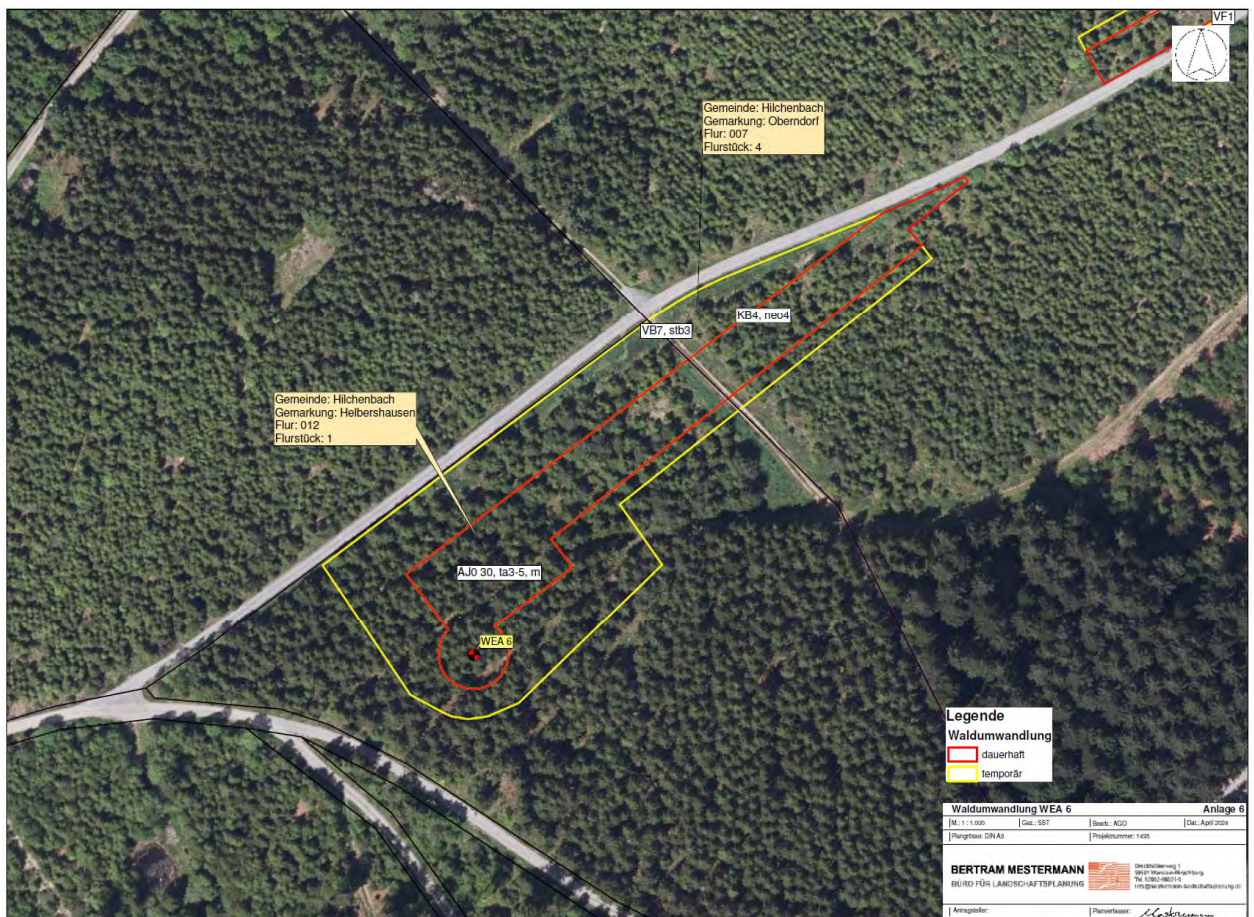
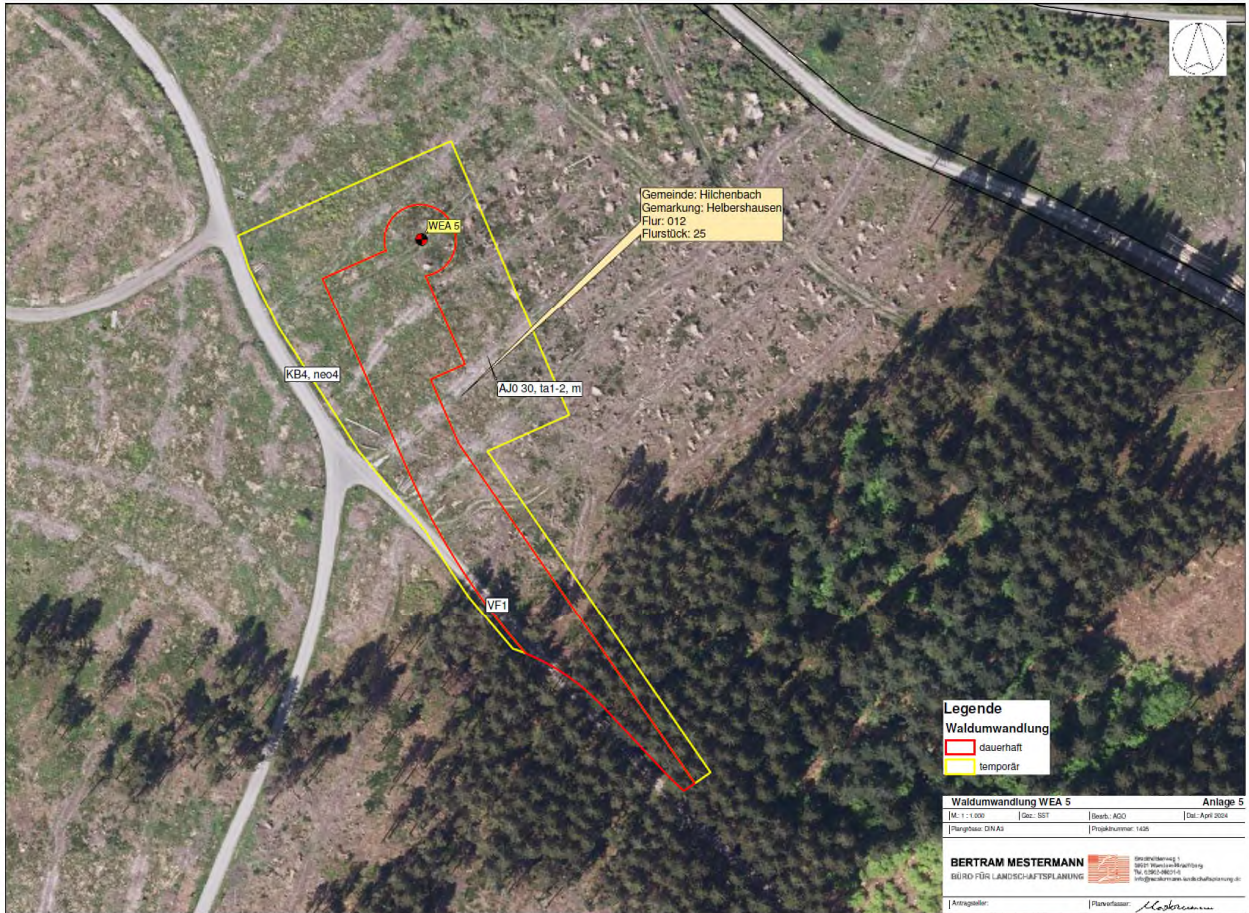
Der Baubeginn ist dem Forstamt, FG Hoheit, sowie den zuständigen Leitenden der Forstbetriebsbezirke anzuzeigen. **(A)**

Anlage Karten zu erbringende Kompensation:













Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Maßstab: 1 : 1.386
Datum: 28.02.2024
erstellt von: ahille

Bezüglich der dargestellten Geodaten gelten die Nutzungs- und Lizenzgebühren der zugrunde liegenden Dienste. © Wald und Holz NRW, © Lanuv NRW, © Geobasis NRW, © Geobasis-DE/BKG (2019), © Geologischer Dienst NRW, © NavLog GmbH, © Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

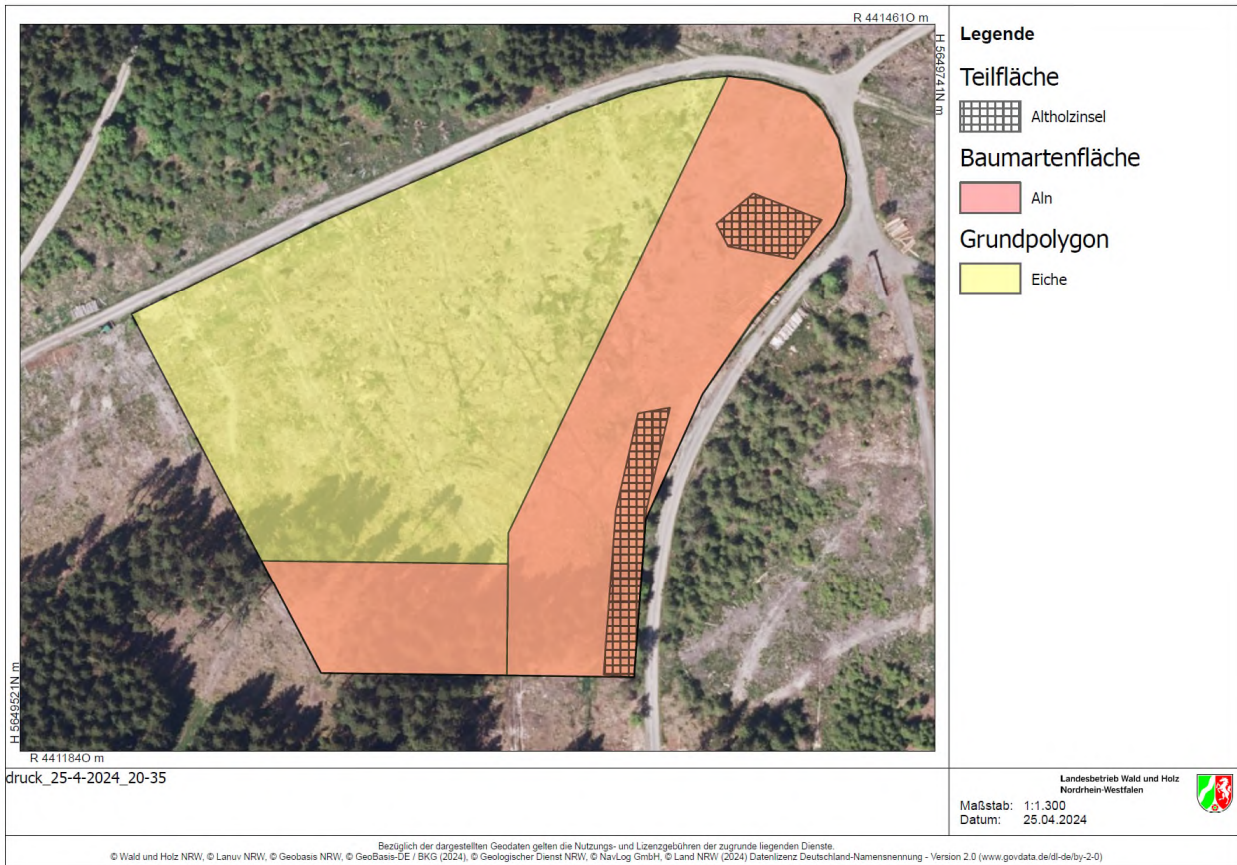


Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Maßstab: 1 : 987
Datum: 28.02.2024
erstellt von: ahille

Bezüglich der dargestellten Geodaten gelten die Nutzungs- und Lizenzgebühren der zugrunde liegenden Dienste. © Wald und Holz NRW, © Lanuv NRW, © Geobasis NRW, © Geobasis-DE/BKG (2019), © Geologischer Dienst NRW, © NavLog GmbH, © Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



G Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Der Wert des Gegenstandes der sieben Windkraftanlagen wird auf insgesamt € **16.527.000,00** festgesetzt.

G.I. Gebühren

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2011) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2011) werden folgende Gebühren festgesetzt:

Tarifstelle 4.6.1.1 a):

Entscheidung über die
- Genehmigung (§§ 4, 6),
einer Anlage mit Errichtungskosten (E)

Tarifstelle: 4.6.1.1.2

bis zu 50 000 000 Euro

Gebühr: Euro $2\,750 + 0,003 \times (E - 500\,000)$

zusätzlich gilt: mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre

Gebühr = Euro $2750 + 0,003 \times (16.527.000,00 - 500.000)$
= Euro 50.831,00

Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1.2 i.V.m. der Tarifstelle des Allgemeinen Gebührentarifs für die eingeschlossene baurechtliche Genehmigung und die eingeschlossene Waldumwandelungsgenehmigung:

€ 50.831,00

(in Worten: fünfzigtausendachthunderteinunddreißig Euro)

Ergänzende Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 i.V.m. Punkt 3:

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen oder ist ein Vorbescheid vorausgegangen oder wird er gleichzeitig mit einer Teilgenehmigung erteilt, werden - unabhängig von Gegenstand und Reichweite dieser vorausgegangenen Bescheide – insgesamt ein Zehntel

der Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.2 und 4.6.1.3 auf die entstehende und gegebenenfalls die nächste(n) anfallende(n) Gebühr(en) nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

Vorbescheid vom 10.07.2020, Az.: 63.3i-970.0006/19/1.6.2

Gebühr aus Vorbescheid: 27.515,50 Euro x 10 % = 2.751,55 Euro

Verwaltungsgebühren Insgesamt:

€ **48.079,00**

(in Worten: achtundvierzigtausendneunundsiebzig Euro)

G.II. Auslagen

Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 6 GebG NRW bzgl. der eingeschlossenen luftverkehrsrechtlichen Zustimmung:

€ **3.500,00**

(in Worten: dreitausendfünfhundert Euro)

sowie Auslagen für die Veröffentlichung/öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV im **Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg (49/2023)** am Samstag, den 09.12.2023 in Höhe von

€ **394,87**

(in Worten: dreihundertvierundneunzig Euro und siebenundachtzig Cent)

sowie Auslagen für die Veröffentlichung/öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV in der **Siegener Zeitung** am Samstag, den 09.12.2023 in Höhe von

€ **1.770,91**

(in Worten: eintausendsiebenhundertsiebzig Euro und einundneunzig Cent)

sowie Auslagen für die Veröffentlichung/öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV in der **Westfalenpost und**

Westfälischen Rundschau (Funke Service GmbH) am Samstag, den 09.12.2023 in Höhe von

€ 2.242,44

(in Worten: zweitausendzweihundertzweiundvierzig Euro und vierundvierzig Cent)

sowie Auslagen für die Veröffentlichung/öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 11 Abs. 1 Satz 5 und § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV (Absage des Erörterungstermins) im **Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg (09/2024)** am Samstag, den 02.03.2024 in Höhe von

€ 87,10

(in Worten: siebenundachtzig Euro und zehn Cent)

sowie Auslagen für die Veröffentlichung/öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 11 Abs. 1 Satz 5 und § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV (Absage des Erörterungstermins) in der **Siegener Zeitung** am Samstag, den 02.03.2024 in Höhe von

€ 433,76

(in Worten: vierhundertdreiunddreißig Euro und sechsundsiebzig Cent)

sowie Auslagen für die Veröffentlichung/öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 11 Abs. 1 Satz 5 und § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV (Absage des Erörterungstermins) in der **Westfalenpost und Westfälischen Rundschau (Funke Service GmbH)** am Samstag, den 02.03.2024 in Höhe von

€ 593,62

(in Worten: fünfhundertdreiundneunzig Euro und zweiundsechzig Cent)

Auslagen Insgesamt:

€ 9.022,70

(in Worten: neuntausendzweiundzwanzig Euro und siebenzig Cent)

Hinweise:

Die Geltendmachung von weiteren Auslagen zu einem späteren Zeitpunkt mit separatem Bescheid bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gebühren und Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauaufsichtsbehörden ggfls. gesondert erhoben.

Die Gebühr und Auslagen sind jeweils unter den o.g. Kassenzeichen separat zu entrichten.

H Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Kreis Siegen-Wittgenstein
- Amt für Immissionsschutz und
Kreislaufwirtschaft (70.1) -
Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen
70.1-970.0012/23/1.6.2
Siegen, den 07.02.2025

Im Auftrag

(Jung)